

Hinweise

zum Solvency-II-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen

Inhalt

1. Vorbemerkung	1
2. Berichterstattung unter Solvency II.....	1
2.1. Einführung	1
2.2. Elemente des aufsichtlichen Berichtswesens und der Offenlegungspflichten.....	2
2.3. Genehmigungen durch das Geschäftsführungsorgan im Rahmen des Solvency-II-Berichtswesens	3
2.4. Nichteinhaltung von Fristen und Datenqualität (§ 43 Abs. 2 VAG)	3
3. Regelmäßiges quantitatives Berichtswesen an die Aufsichtsbehörde	3
3.1. Vierteljährliches Berichtswesen.....	4
3.2. Rechtsträgerkennung (LEI) und spezifischer Code	4
3.3. Hinweise zu einzelnen Berichtsformularen	4
3.3.1. Umgang mit „Leerformularen“	5
3.3.2. Umgang mit „leeren“ Zellen	5
3.3.3. Vorzeichen.....	5
3.3.4. S.01.01. – Inhalt der Übermittlung.....	5
3.3.5. S.02.01. – Solvabilitätsübersicht (Bilanz)	5
3.3.6. S.05.01. – Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen. .7	
3.3.7. Kategorisierung der Kapitalanlagen und Derivate (Vermögenswertkategorien) ...	8
3.3.8. Hinweise zur Kategorisierung von Vermögenswerten (CIC-Klassifizierung).....	8
3.3.9. Einreichung des Berichtsformular S.06.01 –Zusammenfassung der Vermögenswerte	9
3.3.10. S.06.02 – Liste der Vermögenswerte	10
3.3.11. S.06.03 - Organismen für gemeinsame Anlagen – Look-Through-Ansatz (Investmentfonds).....	11
3.3.12. S.07.01 – Strukturierte Produkte	12
3.3.13. S.08.01 – Offene Derivate	12
3.3.14. S.13.01 – Projektion der künftigen Bruttozahlungsströme.....	12
3.3.15. S.21.01 – Risikoprofil der Verlustverteilung	12

3.3.16. S.21.03 – Verteilung der nichtlebensversicherungstechnischen Risiken – nach Versicherungssumme	13
3.3.17. S.23.03. - Jährliche Bewegungen bei den Eigenmitteln.....	14
3.3.18. S.26.01 – Solvenzkapitalanforderung – Marktrisiko.....	14
3.3.19. S.28.01 – Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit	14
3.3.20. S.28.02 – Mindestkapitalanforderung – sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit	14
3.3.21. S.29.01 bis S.29.04 – Informationen zum Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	14
3.3.22. S.33.01 - Anforderungen für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf Einzelebene	14
4. Narratives Berichtswesen (SFCR, RSR und ORSA-Bericht).....	15
4.1. Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR).....	15
4.1.1. Inhalt des SFCR.....	16
4.1.2. Nichtveröffentlichung von Informationen im SFCR	21
4.1.3. Aktualisierung des SFCR.....	21
4.1.4. Quantitative Informationen im SFCR.....	22
4.1.5. Besonderheiten der Sprache beim Gruppen - SFCR.....	22
4.2. Regelmäßiger aufsichtlicher Bericht (RSR).....	22
4.2.1. Inhalte des RSR	22
4.2.2. Frequenz des RSR.....	25
4.2.3. Besonderheiten der Sprache beim Gruppen - RSR	26
4.3. ORSA-Bericht.....	26
5. Besonderheiten zur Berichterstattung über die Solvenzkapitalanforderung bei Anwenden von genehmigten Internen Modellen	28
5.1. Prinzipien der Berichterstattung.....	29
5.1.1. Allgemeines	29
5.1.2. Vervollständigung der Berichtsformulare S.25.02 und S.25.03.....	29
5.1.3. Ausgestaltung der Berichterstattung	29
5.2. Besonderheiten zur Berichterstattung über die Solvenzkapitalanforderung im SFCR	30
6. Berichtswesen zum Zwecke der Finanzstabilität	30

1. Vorbemerkung

Mit dem Start des neuen Aufsichtsregimes nach Solvency II am 1. Januar 2016 haben sich für die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigten Unternehmen und Gruppen vielfältige Änderungen in Bezug auf die Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde ergeben.

Nach einer allgemeinen Einführung in die Berichterstattung nach Solvency II wird in zwei Abschnitten auf die Elemente des neuen Berichtswesens – regelmäßiges quantitatives Berichtswesen und narratives Berichtswesen - eingegangen. Auf diese Ausführungen folgt ein Abschnitt mit Besonderheiten bei der quantitativen Berichterstattung über die Solvabilitätskapitalanforderung bei Interne-Modelle-Anwendern. Ihren Abschluss finden die Hinweise zum Solvency-II-Berichtswesen mit Ausführungen zum Berichtswesen für Zwecke der Finanzstabilität.

Die Ausführungen in den folgenden Abschnitten behandeln allein fachliche Aspekte. Informationen zu technischen Aspekten des Solvency-II-Berichtswesens finden Sie im Internet der BaFin in der Rubrik „[Technische Aspekte des Solvency II-Berichtswesens](#)“ im Bereich „Versicherer und Pensionsfonds“ unter Berichtspflichten.

2. Berichterstattung unter Solvency II

In diesem Abschnitt werden nach einer allgemeinen Einführung in die Thematik der Berichterstattung unter Solvency II die Elemente des aufsichtlichen Berichtswesens und der Offenlegungspflichten dargestellt. Folgend wird auf die notwendigen Genehmigungen, Prozesse und Dokumentation des Solvency-II-Berichtswesens durch den Vorstand des Versicherungsunternehmens eingegangen. Mit dem Kapitel „Nichteinhaltung von Fristen und Datenqualität“ enden die Ausführungen in diesem Abschnitt.

Die Anforderungen auf Ebene der Unternehmen (Erst- und Rückversicherungsunternehmen im Sinne der Solvency-II-Richtlinie) gelten grundsätzlich analog auch auf Gruppenebene. Besonderheiten in Bezug auf Gruppenaspekte sind ggfs. in den jeweiligen Abschnitten entsprechend dargestellt.

2.1. Einführung

Für Unternehmen, auf die die Solvency-II-Richtlinie Anwendung findet, bestimmen sich die Berichtspflichten nicht mehr nur anhand von auf der Grundlage des VAG erlassener Verordnungen und Rundschreiben. Es gelten vielmehr zusätzlich auf europäischer Ebene festgelegte Berichtspflichten, die in der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (folgend DVO) und in technischen Durchführungsstandards (ITS) näher konkretisiert sind. Weitere Konkretisierungen ergeben sich aus den von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) veröffentlichten Leitlinien. Die BaFin wendet sämtliche EIOPA-Leitlinien zum aufsichtlichen Berichtswesen und zur Offenlegung an und erwartet von den Unternehmen diese zu beachten. Eine entsprechende Erklärung gegenüber EIOPA wurde im Rahmen des [Comply-or-Explain-Verfahrens](#) vorgenommen. Weiter erwartet die BaFin, dass die Unternehmen die von EIOPA veröffentlichten [Q&A zum Berichtswesen](#) beachten.

Die Zeitpunkte der Vorlage des regelmäßigen aufsichtlichen Berichtswesens und der Offenlegung des Solvabilität- und Finanzberichts bis zum 31. Dezember 2019 (§ 344 VAG) hat die BaFin in der Rubrik [Aufsicht – Versicherer & Pensionsfonds - Berichtspflichten - Berichtswesen](#) auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Die das Berichtswesen [betreffende ITS](#) sind am 31. Dezember 2015 in allen Amtssprachen der Europäischen Union (EU) im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden:

- Die „Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates“ (folgend ITS regelm. Berichtswesen) umfasst die Berichtsformulare (Anhang I), die so genannten Log Dokumente (Anhang II und III) sowie die Definitionen zur Kategorisierung der Investments und Derivate (Anhang IV) und den CIC (Anhang V und VI) für das zukünftige regelmäßige quantitative jährliche und vierteljährliche aufsichtliche Berichtswesen. Für den technischen Durchführungsstandard hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen über Infrastrukturinvestitionen hat die Europäische Kommission am 21. Oktober 2016 die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1868 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie ändert und korrigiert die Durchführungsverordnung (EU) 2016/2450.
- Die „Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 der Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Verfahren, Formate und Meldebögen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates“ (folgend ITS Offenlegungspflichten) enthält Regelungen zu Prozessen, Formaten und Berichtsformularen für die Offenlegungspflichten der Unternehmen im Rahmen des Berichtes über Solvabilität und Finanzlage (SFCR)“.

Hinsichtlich des Berichtswesens unter Solvency II sind zwei [EIOPA-Leitlinien](#) relevant, die von EIOPA Mitte September 2015 in allen Amtssprachen veröffentlicht wurden:

- Leitlinien über die Berichterstattung und die Veröffentlichung (EIOPA-BoS-15-109 DE-rev.1; folgend Leitlinien Berichtswesen)
- Leitlinien zu den Methoden für die Bestimmung von Marktanteilen für die Berichterstattung (EIOPA-BoS-15-106 DE)

Ausschließlich für Zwecke der Finanzstabilität und nur für bestimmte Unternehmen und Gruppen maßgeblich, ist mit den Leitlinien über die Berichterstattung zum Zwecke der Finanz-Stabilität (EIOPA BoS-15/107; englische Fassung empfohlen) eine dritte [EIOPA-Leitlinie](#) relevant (s. Abschnitt 6).

Die in § 47 VAG aufgeführten Anzeigepflichten werden hier nicht thematisiert, da es sich insoweit nicht um regelmäßige Berichtspflichten handelt, sondern um unverzügliche Anzeigepflichten, die mit den in § 47 VAG aufgeführten Ereignissen verbunden sind.

2.2. [Elemente des aufsichtlichen Berichtswesens und der Offenlegungspflichten](#)

Die regelmäßige aufsichtliche Berichterstattung, der die Unternehmen gegenüber der Aufsichtsbehörde nachkommen müssen, besteht aus folgenden Elementen (vgl. Art. 304 und Art 372 DVO):

- Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR)
- Regelmäßiger aufsichtlicher Bericht (RSR)
- Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA-Bericht)
- Jährliche und vierteljährliche quantitative Berichtsformulare

Die Berichterstattung hat in elektronischer Form zu erfolgen. Die Art und Weise der Datenübermittlung, die zu verwendenden Datenformate, die einzuhaltende Datenqualität sowie die anzugebende Unternehmenskennung sind in der

[Versicherungs-Meldeverordnung](#) (VersMeldeV) vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 793) näher spezifiziert.

Die Offenlegungspflicht der Unternehmen gegenüber der Öffentlichkeit umfasst den SFCR (vgl. Art. 290 ff. und 359 ff. DVO), der zur Herstellung der Transparenz über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens dient. Die im entsprechenden ITS definierten quantitativen Berichtsformulare sind Bestandteil des SFCR und mit diesem zusammen zu veröffentlichen (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt 4).

2.3. Genehmigungen durch das Geschäftsführungsorgan im Rahmen des Solvency-II-Berichtswesens

Der Vorstand hat entsprechend der Leitlinie 37 der Leitlinien zum Berichtswesen die im Rahmen des aufsichtlichen Berichtswesen einzureichenden Unterlagen vor der Übermittlung zu genehmigen. Hinsichtlich des vierteljährlichen quantitativen Berichtswesens kann diese Genehmigung auch von einer Person erfolgen, die das Unternehmen effektiv leitet. Die BaFin erwartet, dass die Unternehmen die Genehmigung durch geeignete Prozesse sicherstellen und entsprechend dokumentieren.

Die Veröffentlichung des SFCR setzt die Genehmigung durch das Geschäftsführungsorgan des Unternehmens voraus (vgl. § 40 Abs. 1 VAG). Die BaFin erwartet, dass diese Genehmigung dokumentiert wird.

2.4. Nichteinhaltung von Fristen und Datenqualität (§ 43 Abs. 2 VAG)

Die quantitative Berichterstattung wird von der BaFin zeitnah an EIOPA sowie an die Deutsche Bundesbank weitergegeben. Es ist deshalb erforderlich, die vorgegebenen Fristen unbedingt einzuhalten. Dabei haben die Unternehmen die formalen Anforderungen (Filing Rules for Solvency II Reporting, XBRL-Taxonomie, taxonomische Validierungsregeln usw.), auf die in der [Versicherungs-Meldeverordnung](#) Bezug genommen werden, zu beachten. Entsprechen die elektronisch zu übermittelnden Daten nicht diesen Anforderungen werden sie zurückgewiesen und als nicht eingereicht behandelt. Für die Einhaltung der Fristen ist der Vorstand des Unternehmens verantwortlich.

Im Gruppenkontext ist dies nicht nur der Vorstand des berichtspflichtigen Unternehmens, vielmehr haben auch die Vorstände der Unternehmen der Gruppe für eine rechtzeitige Zulieferung der erforderlichen Informationen Sorge zu tragen.

Unternehmen müssen damit rechnen, dass die BaFin umgehend Maßnahmen ergreift, wenn Einreichungsfristen nicht eingehalten werden.

Hinsichtlich der taxonomischen Validierungsregeln ist die Leitlinie 34 der Leitlinien Berichtswesen zwingend zu beachten. Die auf der [Internetseite von EIOPA](#) beschriebenen Datenprüfungen sind, soweit in die XBRL Taxonomie integriert, vor der Übermittlung der Informationen durch die Unternehmen durchzuführen. Nur Datensätze, welche die Datenprüfungen bestanden haben, werden entsprechend berücksichtigt und nicht zurückgewiesen.

3. Regelmäßiges quantitatives Berichtswesen an die Aufsichtsbehörde

Das quantitative Berichtswesen an die Aufsichtsbehörde umfasst vierteljährlich und jährlich einzureichende Berichtsformulare. Die Informationen sind gemäß Art. 1 ITS regeln. Berichtswesen grundsätzlich in Euro zu berichten. Von der Möglichkeit der Aufsichtsbehörde hiervon abzuweichen, wird die BaFin keinen Gebrauch machen. In

diesen Zusammenhang ist zu beachten, dass in einzelnen Berichtsformularen (S.16.01 - Angaben über Renten aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen und S.19.01 - Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen, vgl. Anhang II ITS regelm. Berichtswesen) von diesem Grundsatz abgewichen wird; hier sind ggfs. Informationen in Fremdwährungen zu berichten. Zu der Währungsumrechnung (Fremdwährung in Berichtswährung) trifft Art. 3 des ITS regelm. Berichtswesen Festlegungen.

Das Datenformat ist in Art. 2 ITS regelm. Berichtswesen spezifiziert. Detaillierte Informationen zu dem Datenformat sind den [EIOPA-Veröffentlichungen](#) zu der XBRL-Taxonomie, insbesondere den dort aufgeführten „Filing Rules for Solvency II Reporting“, zu entnehmen. Dieses Dokument ist durch die [Versicherungs-Meldeverordnung](#) verbindlich.

Betreffend das vierteljährliche Berichtswesen und die so genannten Einzelpostenberichterstattung sieht § 45 VAG eine mögliche Befreiung von den Berichtspflichten durch die BaFin vor. Ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Befreiung weiter vorliegen, ist von der BaFin jährlich zu überprüfen. Hierbei ist die BaFin bestrebt, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, von einem ständigen „in-and-out“ hinsichtlich der teilweisen Befreiung von Berichtspflichten abzusehen.

3.1. Vierteljährliches Berichtswesen

Das vierteljährliche Berichtswesen ist in Art. 6 beziehungsweise Art. 23 ITS regelm. Berichtswesen spezifiziert. Bei der Ermittlung der Informationen können gemäß Art. 7 beziehungsweise Art. 24 ITS regelm. Berichtswesen Vereinfachungen verwendet werden, solange diese mit den Regelungen zur Bewertung von Solvency II im Einklang stehen. Hinsichtlich von Vereinfachungen bei der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen enthält beispielsweise die einschlägige EIOPA-Leitlinie entsprechende Ausführungen.

Weiter ist zu beachten, dass das vierteljährliche Berichtswesen viermal jährlich einzureichen ist. Dies bedeutet, dass jährliche Berichtsformulare mit identischen Informationen im Vergleich zum Berichtsformular des 4. Quartals unter bestimmten Bedingungen nicht einzureichen sind, bspw. das jährliche Berichtsformular S.06.02.01 - Liste der Vermögenswerte (vgl. Art. 10 b. ITS regelm. Berichtswesen). Die Bedingungen hierfür beziehungsweise die hiervon betroffenen Berichtsformulare sind in dem ITS regelm. Berichtswesen festgelegt.

3.2. Rechtsträgerkennung (LEI) und spezifischer Kode

Der LEI oder falls dieser nicht vorhanden ist, der spezifische Kode, sind in diversen Berichtsformularen als Information anzugeben. Die Rechtsgrundlage bildet die [Versicherungs-Meldeverordnung](#). Zu dem LEI hat die BaFin Informationen auf ihrer [Internetseite](#) veröffentlicht. Zu dem Format des spezifischen Kodes enthält das von EIOPA veröffentlichte Dokument „[Filing Rules for Solvency II Reporting](#)“ detaillierte Informationen.

3.3. Hinweise zu einzelnen Berichtsformularen

Im Folgenden wird auf Besonderheiten betreffend einzelner Berichtsformulare näher eingegangen. Die hier aufgeführten Themen wurden aufgrund von an die BaFin herangetragenen Fragestellungen als übergreifend relevant identifiziert. Die Ausführungen betreffen grundsätzlich die jährlichen und, soweit zutreffend, auch die vierteljährlichen Berichtsformulare.

Betreffend das Berichtsformular S.21.03 Verteilung der nichtlebensversicherungstechnischen Risiken – nach Versicherungssumme erfolgt unter Abschnitt 3.3.15 die Festlegung hinsichtlich der zu berichtenden Geschäftsbereiche (lines of business).

3.3.1. Umgang mit „Leerformularen“

In Fällen, in denen in einem Berichtsformular keine Eintragungen vorgenommen werden brauchen, bspw. wenn im Fall des Berichtsformulars S.08.01 – Offene Derivate keine offenen Derivatepositionen vorhanden sind, ist dieses Berichtformular nicht einzureichen. Als Folge ist in dem Berichtsformular S.01.01 – Inhalt der Übermittlung die entsprechende Option aus der dort aufgeführten geschlossenen Liste zu wählen; in dem genannten Beispiel ist dies die Option „2 – Nicht vorgelegt, da keine Transaktionen in Derivaten“. D.h. verallgemeinert, dass eine Einreichung von so genannten „Leerformularen“ ausgeschlossen ist.

3.3.2. Umgang mit „leeren“ Zellen

Zellen in Berichtsformularen, in denen keine Eintragung vorzunehmen ist, sind nicht zu befüllen. D.h. in diesen Zellen darf kein Wert, auch nicht „0“, eingetragen werden. Bei der Übermittlung der XBRL-Instanz ist das Datenfeld komplett wegzulassen.

3.3.3. Vorzeichen

Die Verwendung von Vorzeichen im Berichtswesen folgt dem Grundsatz, dass immer positive Werte zu verwenden sind. Von diesem Grundsatz wird nur abgewichen, wenn dies ausdrücklich im Anhang II bzw. im Anhang III des ITS regelm. Berichtswesen in den Definitionen der Elemente aufgeführt ist. Bei Elementen bei denen aufgrund der Eigenschaft des Elements sowohl positive als auch negative Werte vorkommen können, sind die Werte entsprechend der Natur der Veränderung einzutragen (vgl. hierzu auch Abschnitt 3.3.6.).

3.3.4. S.01.01. – Inhalt der Übermittlung

In dem Berichtsformular, in dem Angaben zu den übermittelten Berichtsformularen zu machen sind, kann in den Fällen in denen eine gesonderte Begründung erforderlich ist, diese Begründung nicht zusammen mit dem Berichtsformular übermittelt werden. Stattdessen ist die Begründung gesondert im Sinne einer schriftlichen Begleitinformation zu der jeweiligen Einreichung separat an die BaFin zu übermitteln.

3.3.5. S.02.01. – Solvabilitätsübersicht (Bilanz)

Nachfolgend werden verschiedene Aspekte zu der Solvabilitätsübersicht dargestellt:

- Zwischenberichterstattung – vierteljährliches Berichtsformular (S.02.01.02)
Hierbei handelt es sich um einen unterjährigen Bericht, der der BaFin vierteljährlich einen Überblick über die Vermögenslage des Unternehmens zum jeweiligen Berichtsstichtag ermöglicht. Hierzu sind nach den Solvency-II-Vorschriften die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung zulässiger Vereinfachungsmethoden zum Berichtsstichtag zu bewerten und entsprechend der Struktur des Berichtsformulars zu berichten. Der Betrachtungszeitraum reicht dabei vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Zwischenberichtsstichtag, so genannte year-to-date Betrachtung (vgl. auch Abschnitt 3.3.6).
- Zuordnung der Informationen der lokalen Rechnungslegung in die Struktur des Berichtsformulars - jährliches Berichtsformular S.02.01.01
Die Daten der lokalen Rechnungslegung, die in der Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) zu berichten sind, sind grundsätzlich den

Positionen des Berichtsformulars zuzuordnen. In Fällen, in denen eine Aufteilung nicht möglich oder nur mit sehr hohem Aufwand durchzuführen ist, können die Informationen aggregiert berichtet werden. Hierbei sind die gestrichelten Linien in dem Berichtsformular zu beachten (vgl. S.02.01.01, Anhang I ITS regeln. Berichtswesen). Folgende Beispiele sollen die Zuordnung verdeutlichen:

- Die Schwankungsrückstellung ist der Position „Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen“ (C0020/R0730) zuzuordnen.
- Die RfB ist den entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen zuzuordnen.
- Die Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen sind der Position „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“ (C0020/R0270) beziehungsweise soweit möglich deren Unterpositionen zuzuordnen.

Dabei bleiben die Ansatz- und Bewertungsvorschriften der lokalen Rechnungslegung (HGB) unberührt.

- Einordnung von Immobilien

Immobilien, die teilweise selbstgenutzt und teilweise vermietet sind, sind in der Solvabilitätsübersicht entsprechend ihrer Nutzung R0060 - Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf und R0080 - Immobilien (außer zur Eigennutzung) zuzuordnen. Der Marktwert ist dementsprechend aufzuteilen. Hinsichtlich der CIC-Kategorisierung und den Angaben in S.06.02 – Liste der Vermögenswerte sind die Abschnitte 3.3.8 und 3.3.10 zu beachten.

- Einordnung von Büro- und Geschäftsausstattung (BGA)

Büro- und Geschäftsausstattung ist in der Solvabilitätsübersicht in dem Element C0010-C0020/R0060 - Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf zu berichten.

- Einordnung von Investmentfonds

In der Solvabilitätsübersicht (C0010 – Solvency-II-Wert) sind Investmentfonds, bei denen es sich nicht um Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge handelt, entweder in

- R0090 - Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen oder in
- R0180 - Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentfonds)

entsprechend der im Anhang II und III ITS regeln. Berichtswesen aufgeführten Definitionen zu berichten.

In den Fällen, in denen Versicherungsunternehmen Anteilsscheine (§ 95 Kapitalanlagegesetzbuch [KAGB]) an einem Sondervermögen (vgl. § 1 Abs. 10 KAGB) nach deutschem Kapitalanlagerecht (KAGB) halten, sind diese unter R0180 – Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentfonds) einzutragen, da bei diesem Typus von Investmentvermögen die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Beteiligung nicht gegeben sind.

In den dann noch verbleibenden Fällen liegt die korrekte Zuordnung von Investmentfonds in der Solvabilitätsübersicht und damit verbunden die Prüfung, ob ein Investmentfonds eine Beteiligung im Sinne der folgenden Definition darstellt oder nicht, in der Verantwortung der Versicherungsunternehmen. Diese Prüfung ist entsprechend von dem Versicherungsunternehmen zu dokumentieren. Eine Beteiligung liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen des § 7 Nr. 4 2. Satzteil VAG erfüllt sind. Eine Beteiligung bezeichnet dabei in Solvency II das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20% der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen (vgl. auch Anhang A Tz. 2.26 zu den Erläuternden Texten zu den EIOPA Leitlinien zur Behandlung von verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen, EIOPA-BoS-14/170 DE).

Bei der Aufsicht über Versicherungsgruppen (§§ 245 bis 287 VAG) ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass als Beteiligung auch das unmittelbare oder mittelbare Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird, zu verstehen ist (vgl. § 7 Nr. 4 3. Satz VAG und Anhang A Tz. 2.26 der Erläuterungstexte zu den EIOPA Leitlinien zur Behandlung von verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen, EIOPA-BoS-14/170 DE).

In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen in den Abschnitten 3.3.8 und 3.3.10 zu beachten.

- Element Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf (C0010-C0020/R0060)
Die Bezeichnung des Elements ist fehlerhaft übersetzt worden. Der nachfolgend beschriebene Übersetzungsfehler wird von der Europäischen Kommission bei der nächsten Revision der ITS korrigiert:
Das Element, das in Englisch mit "Property, Plant & Equipment held for own use" bezeichnet ist, enthält in Deutsch durch das Wort "Vorräte" einen zusätzlichen Begriff. Dies ist fehlerhaft übersetzt worden. Die korrekte Bezeichnung ist „Immobilien und Sachanlagen für den Eigenbedarf“. Vorräte sind demzufolge nicht unter diesem Element sondern unter dem Element C0010-C0020/R0420 - Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte zu erfassen.
- Einordnung von Ausleihungen an verbundene Unternehmen
Ausleihungen an verbundene Unternehmen, d.h. langfristiges Forderungsdarlehen an verbundene Unternehmen, sind unter C0010-C0020/R0230 – Darlehen und Hypotheken einzuordnen und weiter dem Unterelement C0010 C0020/R0260 - Sonstige Darlehen und Hypotheken zuzuordnen. In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen in Abschnitt 3.3.10 zu beachten.
- Einordnung von Vorräten
Vorräte sind unter dem Element C0010-C0020/R0420 - Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte zu erfassen. In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen zu dem „Element Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf (C0010-C0020/R0060)“ in diesem Abschnitt zu beachten.

3.3.6. S.05.01. – Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

Die Informationen sind aus lokaler Rechnungslegungssicht zu berichten, allerdings in der Aufteilung der im Berichtsformular spezifizierten Geschäftsbereiche (vgl. Anhang I DVO) nach Solvency II (vgl. Anhang II ITS regeln. Berichtswesen). Dabei sollen die Ansatz- und Bewertungsvorschriften für den veröffentlichten Jahresabschluss verwendet werden; abweichende Ansätze oder Neubewertungen sind nicht erforderlich. Die Angaben sind auf Basis einer „year-to-date“ Betrachtung zu machen. Dies bedeutet betreffend des vierteljährlichen Berichtsformulars, dass ein Betrachtungszeitraum vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Ende der Zwischenberichtsperiode eingenommen wird (Annahme: Geschäftsjahr = Kalenderjahr):

- 1. Quartal 2016 (1.1.2016 bis 31.03.2016): Daten aus 3 Monaten,
- 2. Quartal 2016 (01.04.2016 bis 30.06.2016): Daten aus 6 Monaten, d.h. vom 1.1.2016 bis 30.06.2016

Bei dem Berichtsformular ist zu beachten, dass nur ein (unvollständiger) Überblick über die Prämien, Forderungen und Aufwendungen der Versicherungsunternehmen aus Sicht der lokalen Rechnungslegung gegeben wird. Das Ziel des Berichtsformulars ist es daher nicht, die Gewinn- und Verlustrechnung nach lokaler Rechnungslegung zu replizieren. Dies zeigt sich u.a. dadurch, dass nicht alle Elemente der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt sind und die Definitionen der Elemente zum Teil von denen der Richtlinie über

den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (91/674/EWG), die ihren Niederschlag in der RechVersV findet, abweichen.

Beispielsweise sind Veränderungen der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen nicht in dem Berichtsformular zu erfassen, da es kein entsprechendes Element in dem Berichtsformular gibt.

Die Eintragungen zu den Elementen betreffend der Aufwendungen für Versicherungsfälle haben grundsätzlich positiv zu erfolgen. Dies folgt den in Abschnitt 3.3.3 gemachten allgemeinen Ausführungen zu der Verwendung von Vorzeichen im quantitativen Berichtswesen. Sind allerdings die Aufwendungen für Versicherungsfälle entgegen der Elementeigenschaft positiv im Sinne von Erträgen aus Versicherungsfällen, dann ist der Wert negativ zu berichten.

Betreffend den Elementen „Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen“ können die Werte sowohl positiv als auch negativ sein. Dies ist der Eigenschaft des Elementes geschuldet. In diesem Fall ist ein positiver Wert einzutragen, wenn die Veränderung negativ ist (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellung, die zu einem Ertrag führt) bzw. ein negativer Wert, wenn die Veränderung positiv ist (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellung, die zu einer Aufwendung führt).

3.3.7. Kategorisierung der Kapitalanlagen und Derivate (Vermögenswertkategorien)

Die vorzunehmende Kategorisierung der Kapitalanlagen und Derivate durch den in den Anhängen IV bis VI ITS regelm. Berichtswesen an die Aufsichtsbehörde beschriebenen Complementary Identification Code (CIC), Vermögenswertkategorien, obliegt der Verantwortung der Unternehmen. Eine stimmige Zuordnung der Investments und Derivate zu den Kategorien des CIC ist für Aufsichtszwecke unabdingbar; dabei sind die Ausführungen der Anhänge IV bis VI des ITS regelm. Berichtswesen zwingend zu beachten. Diese Kodierung ermöglicht der Aufsichtsbehörde u.a. das Portfolio des Unternehmens entsprechend zu analysieren.

In dem Anhang IV – Vermögenswertkategorien und im Anhang VI - Definitionen zur CIC-Tabelle ist bei CIC 9 ein Übersetzungsfehler festgestellt worden, der von der Europäischen Kommission bei der nächsten Revision der ITS korrigiert wird. In der Kategorie

Immobilien	Gebäude, Grundstücke und andere Bauten und Anlagen (unbewegliches Sachgut)
------------	--

ist der Ausdruck in Klammern an der falschen Stelle. Weiter ist das Wort "Anlagen" fehlerhaft übersetzt worden. Die richtige Bezeichnung lautet:

Immobilien	Gebäude, Grundstücke und andere Bauten (unbewegliches Sachgut) und Sachanlagen
------------	--

3.3.8. Hinweise zur Kategorisierung von Vermögenswerten (CIC-Klassifizierung)

In diesem Abschnitt werden nachfolgend verschiedene Hinweise zu der Klassifizierung der Vermögenswerte gegeben:

- Schuldscheindarlehen (SSD) und Namensschuldverschreibungen (NSV) sind in die Kategorien „Anleihen“ (CIC 1 beziehungsweise CIC 2) einzuordnen. Abhängig von dem Emittenten des SSD beziehungsweise der NSV erfolgt die Zuordnung

entweder in CIC 1 und dessen Unterkategorien oder in CIC 2 und dessen Unterkategorien.

- Für NSV und SSD ist in den ersten zwei Positionen im CIC ein „XL“ (Vermögenswerte, die nicht an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden) auszuweisen.
- Strukturierte Produkte, welche ausschließlich die derivative Komponente einer oder mehrerer Kündigungsoptionen besitzen (bspw. Callables, Multicallables), sind entweder dem CIC 1 oder CIC 2 zuzuordnen. Die restlichen strukturierten Produkte fallen in die Kategorie CIC 5. Hinsichtlich der Angabe zur Laufzeit/Duration (C0360) bei strukturierten Produkten in S.06.02- Liste der Vermögenswerte sind die entsprechenden Hinweise in Abschnitt 3.3.10 zu beachten.
- Gedekte Schuldverschreibungen (Covered Bonds) sind dem CIC 16 zuzuordnen. Bei gedeckten Schuldverschreibungen handelt es sich um vom Staat/Bundesland/Kommune begebene Schuldverschreibungen, die zusätzliche Sicherungen aufweisen (Anrechte auf bestimmte Rohstoffe z.B. Erlöse aus dem Verkauf von Holz aus Staatswäldern; Erlöse aus Verkauf anderer Rohstoffe von staatlichen Betrieben).
- Schuldtitle der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) sind mit dem CIC 2 analog zu Schuldtitle der Landesbanken zu klassifizieren.
- Contingent Convertible Bonds (CoCo- oder Bail-in Bonds) sind mit der Kategorie CIC 25 zu klassifizieren, da sie nicht durch den Inhaber wandelbar sind.
- Bei der Zuordnung von Kapitalanlagen zu CIC 25 (Hybridanleihen) oder CIC 28 (Nachrangige Schuldverschreibungen) hat ein risikobasierter Ansatz zu erfolgen. Das Risiko, das aus Sicht des Risikomanagements Vorrang hat, ist auch für die Klassifizierung relevant.
- Die Pflichtmitgliedschaft an Unternehmen wie der Protektor LV AG, Extremus Versicherungs-AG ist unter der Kategorie CIC XL31 auszuweisen.
- Investmentfonds sind unabhängig ihrer Zuordnung zu den Elementen „Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen“ oder „Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentfonds)“ in S.02.01 - Solvabilitätsübersicht (vgl. Abschnitt 3.3.5) stets mit dem CIC 4 zu kategorisieren. In diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen in den Abschnitt 3.3.10 zu beachten,
- Steuermarken, wie sie bspw. beim Erwerb von englischen Aktien anfallen, sind dem CIC 71 zuzuordnen.
- Tagesgelder („overnight deposits“) sind in die Kategorie CIC XT73 einzustufen.
- Ausleihungen an verbundenen Unternehmen sind in die Vermögenswertkategorie 8 einzuordnen.
- Immobilien, die teilweise selbstgenutzt und teilweise vermietet sind, sind bei einer Eigennutzung von mehr als 50 % mit den Kategorien CIC 93 sowie CIC 91 und/oder CIC92 zu klassifizieren. Für den Ausweis in S.02.01 – Solvabilitätsübersicht und S.06.02 – Liste der Vermögenswerte sind die dortigen Ausführungen (vgl. Abschnitte 3.3.5 und 3.3.10) zu beachten.
- Büro- und Geschäftsausstattung (BGA) ist mit CIC95 zu klassifizieren. Dies führt dazu, dass BGA in S.06.02 – Liste der Vermögenswerte (aggregiert) aufzuführen ist (vgl. Abschnitt 3.3.10).

3.3.9. Einreichung des Berichtsformular S.06.01 –Zusammenfassung der Vermögenswerte

Das jährliche Berichtsformular S.06.01 ist nur einzureichen, wenn die Berichtsformulare S.06.02 – Liste der Vermögenswerte oder S.08.01 - Transaktionen in Derivaten sowohl jährlich als auch vierteljährlich ausgenommen sind (vgl. § 45 VAG). Dabei können folgende Konstellationen vorliegen:

- Die Formulare S.06.02 und S.08.01 sind vierteljährlich nicht ausgenommen. In diesen Fällen erfolgt eine jährliche Einreichung der beiden Formulare nur, wenn

sich gegenüber der vierteljährlichen Einreichung wesentliche Änderungen ergeben haben. In diesem Fall ist das Berichtsformular S.06.01 nicht einzureichen, da detaillierte Informationen zu Investments bereits durch die Einreichung der Berichtsformular S.06.02 und S.08.01 vorliegen.

- Die beiden Berichtsformulare S.06.02 und S.08.01 sind vierteljährlich ausgenommen, müssen aber jährlich vorgelegt werden. Auch in diesem Fall ist das Berichtsformular S.06.01 nicht einzureichen.
- In Fällen in denen nur eines der beiden Berichtsformulare S.06.02 oder S.08.01 jährlich und vierteljährlich ausgenommen ist, ist das Berichtsformular S.06.01 einzureichen.

3.3.10. S.06.02 – Liste der Vermögenswerte

Nachfolgend sind verschiedene Aspekte zu der Einreichung der Liste der Vermögenswerte aufgeführt:

- Ausweis von Büro- und Geschäftsausstattung (BGA)
Die mit CIC 95 klassifizierte BGA ist in dem Berichtsformular (aggregiert) aufzuführen.
- Angabe des ID-Codes (C0040) des Vermögenswerts bei teilweise selbstgenutzten Immobilien
Immobilien, die teilweise selbst genutzt und teilweise vermietet sind, sollten verschiedenen ID-Codes zugewiesen werden, um eine korrekte Darstellung und Wiedergabe der entsprechenden CIC-Kategorisierung zu gewährleisten. Immobilien die mehr als 50 % selbst genutzt werden und folgend den CIC 93 sowie CIC 91 und/oder CIC92 zugeordnet sind, sind in so vielen Zeilen wie erforderlich auszuweisen. In diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen in den Abschnitten 3.3.5 und 3.3.8 zu beachten.
- Angabe des Nennwertes (C0140) – Berücksichtigung des Poolfaktors
Bei der Angabe des Nennwertes ist der so genannte Poolfaktor, der den Nominalwert einer Anleihe um bereits erfolgte Sonder- oder Teilrückzahlungen berichtigt und ein Maß für die bereits erfolgte Tilgung ist, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.
- Bewertungsmethode (C0150) - Bargeld
In C0150 ist für Bargeld (CIC 71) als Bewertungsmethode die Option „1 - Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte“ aus der geschlossenen Liste auszuwählen,
- Angaben zu Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen (C0090), Bewertungsmethoden (C0150), Wirtschaftszweig des Emittenten (C0230) und Land des Emittenten (C0270)
Die Zellen C0090, C0150, C0230 und C0270 sind für jeden Vermögenswert gemäß der im Anhang II und Anhang III ITS regeln. Berichtswesen aufgeführte Hinweise auszufüllen.
- Aufgelaufenen Zinsen (C0180)
Aufgelaufenen Zinsen sind für alle Vermögenswerte, soweit zutreffend, anzugeben. Die Informationen beschränken sich nicht auf die Angabe von aufgelaufenen Zinsen für verzinsliche Wertpapiere.
- Angabe der Währung (C0280) bei Vorläuferwährungen des EURO
In C0280 soll der alphabetische ISO-4217-Code der Währung angegeben werden, in der die Emission erfolgt ist. Bei Vermögenswerten die in „Deutscher Mark“ (oder anderen Vorläuferwährungen des EURO) notiert sind, ist als Währung EURO in Form der o.g. Syntax anzugeben.
- Angabe zu Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen (C0310) bei Investmentfonds
Sind Investmentfonds in der Solvabilitätsübersicht den Anteilen an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen, zugeordnet, ist in C0310 aus der

geschlossenen Liste die Option „2 - Beteiligung“ auszuwählen. Investmentfonds, die in der Solvabilitätsübersicht unter Organismen für gemeinsame Anlagen ausgewiesen sind, erhalten in C0310 die Option „1 - Keine Beteiligung“ (s. hierzu auch die Ausführungen in den Abschnitten 3.3.5 und 3.3.8),

- Angaben zu Externem Rating (C0320), Benannte ECAI (C0330) und Bonitätsstufe (C0340)
 - In C0320 ist die Bewertung des Vermögenswertes durch eine benannte Ratingagentur (ECAI) zum Bewertungsstichtag auszuweisen, d.h. es ist das Rating des Vermögenswertes und nicht das des Emittenten auszuweisen. Liegt für einen Vermögenswert kein Rating vor, ist Art. 5 DVO zu beachten. Es ist nur dann ein Rating auszuweisen, wenn die Einstufung der Bonität des Vermögenswertes durch eine benannte Ratingagentur (ECAI) erfolgt ist. Sollte die Bonitätseinstufung nicht durch eine ECAI erfolgt sein, sind in C0320 und C0330 keine Angaben zu machen.
 - In C0340 ist die Bonitätsstufe, die dem Vermögenswert gemäß Artikel 109a Abs. 1 der Richtlinie 2009/138/EG zugewiesen wurde, einzutragen. Die Bonitätsstufe hat jedoch ggf. intern erfolgte Bonitätsanpassungen durch Versicherungsunternehmen, die die Standardformel verwenden, zum Ausdruck zu bringen.
 - Der Ausweis in C0340 erfolgt nur für die Vermögenswerte der Kategorien CIC 1, 2, 5 und 6.
- Angabe zum Internen Rating (C0350)

In C0350 sind nur interne Ratings der Vermögenswerte durch Versicherungsunternehmen, die ein internes Modell verwenden, soweit die internen Ratings in ihre interne Modellierung einfließen, auszuweisen. Werden für die interne Modellierung des Unternehmens lediglich externe Ratings herangezogen, ist C0350 nicht zu berichten; in diesen Fällen sind Angaben bei den Elementen C0320 bis C0340 zu machen.

Auch hier erfolgt der Ausweis nur für Vermögenswerte der Kategorien CIC 1, 2, 5 und 6.
- Angaben zu Laufzeit/Duration (C0360) bei strukturierten Vermögenswerten

Bei strukturierten Produkten ist zu beachten, dass bei der Ermittlung der Laufzeit/Duration in C0360 jeweils der nächste Kündigungstermin anzugeben ist. Hinsichtlich der CIC-Kategorisierung bei strukturierten Produkten sind die entsprechenden Hinweise in Abschnitt 3.3.8 zu beachten
- Prozentualer Anteil des Nennwerts des SII-Preises je Einheit (C0380)

In C0380 ist der entsprechende Betrag als Dezimalzahl mit 4 Dezimalstellen auszuweisen (z.B. 1,0234 für die Angabe von 102,34%).

3.3.11. S.06.03 - Organismen für gemeinsame Anlagen – Look-Through-Ansatz (Investmentfonds)

Im Berichtsformular S.06.03 sind alle Investmentfonds zu berichten. Hierzu zählen auch die in der Solvabilitätsübersicht als Beteiligungen aufgeführten Investmentfonds (vgl. S.06.03, Allgemeine Anmerkungen, Anhang II und III zum ITS regeln. Berichtswesen).

Ebenso sind sowohl „unit/index-linked“ Fonds als auch „nicht unit/index-linked“ Fonds zu berichten. Eine explizite Unterscheidung zwischen diesen beiden Arten von Fonds wird in dem Berichtsformular nicht getroffen. Dementsprechend ist der look-through für alle Fonds durchzuführen.

Weiter werden „unit/index-linked“ Fonds explizit bei der Berechnung des Schwellenwertes (hier: Fondsvolumen) einbezogen, wenn es um die Notwendigkeit der vierteljährlichen Berichterstattung geht (vgl. S.06.03, Allgemeine Bemerkungen, Anhang II und III, ITS regeln. Berichtswesen).

Zudem wird der look-through nach Fonds durchgeführt. D.h. wird ein Investmentfonds sowohl im fondsgebundenen Portfolio als auch im nicht fondsgebundenen Portfolio gehalten, ist er in S.06.03 nur einmal aufzuführen. Folglich ist auch nur der in diesen Investmentfonds investierte Gesamtbetrag erfassen.

Erwirbt ein Unternehmen den gleichen Fonds mehrmals, aber in unterschiedlichen Währungen, ist er in S.06.03 je Währung, d.h. entsprechend mehrmals, auszuweisen.

Der „Gesamtbetrag“ je Investmentfonds in C0060 sollte mit der Summe der „Solvabilität-II-Gesamtbeträge“ für diesen Investmentfonds in C0170 des Berichtsformulars S.06.02 – Liste der Vermögenswerte übereinstimmen, da der Investmentfonds in S.06.02 ggf. in mehreren Zeilen auszuweisen ist.

3.3.12. S.07.01 – Strukturierte Produkte

Eine Residential Mortgage Backed Securities (RMBS) ist ein durch Verbriefung geschaffenes handelsrechtliches Wertpapier, das durch einen Pool an Krediten für private Wohnimmobilien besichert ist. Da diese Kredite nur in diesem Pool und nicht in mehreren Pools zur Besicherung herangezogen werden, ist in dem Element Sicherheitenportfolio (C0140) aus der geschlossenen Liste die Option „2-Sicherheit berechnet auf der Grundlage eines einzigen Vertrags“ auszuwählen.

3.3.13. S.08.01 – Offene Derivate

Ein Eintrag in den Elementen Externes Rating (C0290) und Bonitätsstufe (C0310) ist nur bei außerbörslich gehandelten Derivaten vorzunehmen.

Weiter sind, soweit zutreffend, bei den Eintragungen zu Externes Rating (C0290), Benannte ECAI (C0300), Bonitätsstufe (C0310) und Internes Rating (C0320) die Ausführungen in Abschnitt 3.3.10 analog zu beachten.

3.3.14. S.13.01 – Projektion der künftigen Bruttozahlungsströme

Die Zahlungsströme von Lebensversicherungsunternehmen sind für die Zwecke dieses Berichtsformulars anhand des zentralen Szenarios (häufig auch als „Certainty Equivalent Pfad“ bezeichnet) unter Zugrundelegung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zu ermitteln. Die so ermittelten Zahlungsströme sind nicht zu skalieren. Eine Übereinstimmung der diskontierten Zahlungsströme mit dem besten Schätzwert wird bei einer stochastischen Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht erwartet. Die Zahlungsströme sind nicht diskontiert anzugeben. Für diejenigen Zellen, in denen mehrere Jahre abgefragt werden (R0310, R0320, R0330) ist die Summe der Zahlungsströme für die angegebenen Jahre zu ermitteln. In R0330 sind alle ab Jahr 51 erwarteten Zahlungsströme zu berücksichtigen. Zahlungsströme, die auf den Überschussfonds entfallen, sind nicht Teil des besten Schätzwertes und sind demnach nicht zu berücksichtigen.

3.3.15. S.21.01 – Risikoprofil der Verlustverteilung

Die Informationen dieses Berichtsformulars werden in festgelegten Stufen berichtet, die vorgegeben sind. Unternehmen sollen allerdings unternehmensindividuelle Stufen verwenden, wenn durch die Verwendung der vorgegebenen Stufen eine adäquate Einsicht in die Risiken nicht ermöglicht wird. Im Fall der Verwendung von unternehmensindividuellen Stufen sind diese der BaFin vorab schriftlich mitzuteilen.

Bei der Verwendung der 5 vorgegebenen Basisoptionen zur Wahl der Stufengröße gibt die BaFin zusätzlich folgenden Hinweis:

Die Basisoption sollte so gewählt werden, dass ein möglichst guter Einblick in die Verteilung der Schadenaufwendungen (claims incurred) gewonnen werden kann. Insbesondere sollte durch die Wahl der Basisoption, sofern möglich, vermieden werden, dass fast alle Schäden in einer einzigen Stufe, zum Beispiel in der ersten oder letzten Stufe, erfasst werden.

3.3.16. S.21.03 – Verteilung der nichtlebensversicherungstechnischen Risiken – nach Versicherungssumme

Das jährlich einzureichende Berichtsformular ist für vier Geschäftsbereiche obligatorisch einzureichen (vgl. S.21.03, Zelle Z0010, Anhang II zum ITS regeln. Berichtswesen):

- Sonstige Kraftfahrtversicherung (Other motor insurance)
- See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Marine, aviation and transport insurance)
- Feuer- und andere Sachversicherungen (Fire & other damage to property insurance)
- Kredit- und Kautionsversicherung (Credit & Suretyship insurance)

Für weitere im Anhang II aufgeführte Geschäftsbereiche fällt der jeweiligen Aufsichtsbehörde die Aufgabe zu, festzulegen inwieweit diese zu berichten sind. Hier hat die BaFin entschieden, dass von den aufgeführten Geschäftsbereichen die folgenden drei Geschäftsbereiche zu berichten sind:

- Allgemeine Haftpflichtversicherung (general liability insurance)
- Berufsunfähigkeitsversicherung (income protection insurance)
- Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (motor vehicle liability insurance)

Die BaFin behält sich vor, diese Entscheidung in der Zukunft zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Die Informationen dieses Berichtsformulars werden in festgelegten Stufen berichtet, die vorgegeben sind. Unternehmen sollen allerdings unternehmensindividuelle Stufen verwenden, wenn durch die Verwendung der vorgegebenen Stufen eine adäquate Einsicht in die Risiken nicht ermöglicht wird. Im Fall der Verwendung von unternehmensindividuellen Intervallen sind diese der BaFin vorab schriftlich mitzuteilen.

Die Information „Versicherungssumme bzw. Deckungssumme ist definiert als „höchsten Betrag, zu dessen Auszahlung der Versicherer verpflichtet werden kann“ (vgl. Anhang II ITS regeln. Berichtswesen). Daher kann bei Geschäftsbereichen, bei denen eine Versicherungssumme nicht existiert, bspw. die Deckungsobergrenze als Kriterium für die Zuordnung in die Intervalle herangezogen werden (vgl. Anhang II ITS regeln. Berichtswesen, Hinweise zu C0020/R0010–R0210).

Bei der Verwendung der 5 vorgegebenen Basisoptionen zur Wahl der Stufengröße gibt die BaFin zusätzlich folgende Hinweise:

Die Basisoption sollte so gewählt werden, dass ein möglichst guter Einblick in die Verteilung der Zeichnungsrisiken nach Versicherungssumme gewonnen werden kann. Insbesondere sollte durch die Wahl der Basisoption, sofern möglich, vermieden werden, dass fast alle Zeichnungsrisiken in einer einzigen Stufe, zum Beispiel in der ersten oder letzten Stufe, erfasst werden. Sollten unbegrenzte Versicherungssummen (Deckungsobergrenzen) vorliegen, so sollten diese, soweit anwendbar¹, nur in der letzten Stufe 21 erfasst werden.

¹ Dies ist insbesondere der Fall, wenn zusätzlich die begrenzten Versicherungssummen 100 Mio. € nicht überschreiten.

3.3.17. S.23.03. - Jährliche Bewegungen bei den Eigenmitteln

Das Berichtsformular ist bereits im Rahmen der erstmaligen jährlichen Vorlage der Berichtsformulare einzureichen.

3.3.18. S.26.01 – Solvenzkapitalanforderung – Marktrisiko

In dem ITS regelm. Berichtswesen 2016/1868, der den ITS 2016/2450 korrigiert, sind widersprüchliche Angaben zu der Zelle R0600/C0020 enthalten. Laut den Ausführungen in Anhang I ist die Zelle zu berichten wohingegen in den Ausführungen des Anhangs V die Zelle durchgestrichen ist und damit nicht zu berichten ist. Richtig ist, dass die Zelle R0600/C0020 in dem Berichtsformular nicht zu berichten ist, d.h. sie ist durchgestrichen. Dieser Fehler soll bei der nächsten Korrektur des ITS berücksichtigt werden.

3.3.19. S.28.01 – Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

Bei der Information zur Solvenzkapitalanforderung (SCR) im Berichtsformular S.28.01 (C0070/R0310) handelt es sich um das letzte gem. § 96 bis § 121 VAG zu berechnende und zu berichtende SCR, einschließlich eines Kapitalaufschlages. Dabei handelt es sich entweder um das SCR des entsprechenden Jahres oder ein aktuelleres, sofern das SCR nach der letzten jährlichen Meldung des SCR-Wertes neu berechnet wurde (z.B. aufgrund einer Änderung des Risikoprofils).

3.3.20. S.28.02 – Mindestkapitalanforderung – sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit

Das Formular S.28.02. ist in Deutschland nicht einzureichen. Dieses Formular ist ausschließlich von Unternehmen einzureichen, die „Kompositversicherer“ im Sinne der Solvency-II-Richtlinie sind. Dabei handelt es sich um in einigen anderen Mitgliedstaaten existierende Unternehmen, die vor Einführung des Spartenentrennungsgrundsatzes auf europäischer Ebene zugelassen worden sind. Diese Unternehmen genießen Bestandsschutz und dürfen deshalb weiterhin sowohl das Lebens- als auch das Nicht-Lebensgeschäft betreiben. In Deutschland gilt seit jeher der Spartenentrennungsgrundsatz, so dass dieses Berichtsformular für deutsche Versicherer nicht relevant ist.

3.3.21. S.29.01 bis S.29.04 – Informationen zum Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

Diese jährlichen Berichtsformulare sind erstmalig in 2018 für den Stichtag 31. Dezember 2017 (Annahme: Kalenderjahr entspricht dem Geschäftsjahr) einzureichen.

3.3.22. S.33.01 - Anforderungen für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf Einzelebene

Das Berichtsformular braucht in den Fällen, in denen die Methode 1 zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet wird und die Versicherungsgruppe keine EEA Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in der Gruppe hat, nicht eingereicht werden. In diesem Fall ist in dem entsprechenden Berichtsformular S.01.01 - Inhalt der Übermittlung die Option „0 - Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)“ zu wählen und eine gesonderte Begründung gegenüber der BaFin abzugeben (vgl. hierzu auch Abschnitt 3.3.1 und Abschnitt 3.3.4).

4. Narratives Berichtswesen (SFCR, RSR und ORSA-Bericht)

Das narrative Berichtswesen besteht aus dem SFCR, dem RSR und dem ORSA-Bericht. Der SFCR ist von den Unternehmen zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde im Rahmen des regelmäßigen aufsichtlichen Berichtswesens vorzulegen. Der RSR ist neben dem ORSA-Bericht ein weiteres Element des aufsichtlichen Berichtswesens. Der ORSA-Bericht umfasst Informationen über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA).

Hervorzuheben ist, dass es zwischen diesen Berichten inhaltliche Überschneidungen gibt. Insbesondere folgen der RSR und der SFCR der gleichen Struktur (vgl. Anhang XX DVO) und erfordern folglich Ausführungen zu gleichen Themen. Trotz dieser Gleichheit sind die inhaltlichen Vorgaben für die einzelnen Berichte streng zu befolgen. Den Unternehmen ist nicht freigestellt zu entscheiden, in welchem Bericht sie über ein vorgegebenes Thema in welchem Detaillierungsgrad berichten. Konsequenterweise sind der RSR und der SFCR so konzipiert, dass trotz gleicher Struktur und gleicher Themen in der Regel keine inhaltlichen Wiederholungen auftreten. Der RSR erfordert zusätzliche, detailliertere Informationen gegenüber dem die gleichen Themen behandelnden SFCR. Dabei ist darauf zu achten, dass die Kohärenz zwischen den Berichten gewährleistet ist (vgl. hierzu Art. 7 ITS Offenlegungspflichten). Unterschiede in den Ausführungen ergeben sich auch aufgrund des unterschiedlichen Adressatenkreises der Berichte.

Allen drei Berichten ist gemein, dass sie auch quantitative Informationen umfassen. Die Ausführungen im narrativen Teil der Berichte dienen auch dazu, die Berichtsformulare mit narrativen Informationen, bspw. Erläuterungen zu den Bewertungsmethoden, zu unterlegen. Daher soll in den Abschnitten der Berichte, die in Berührung mit den quantitativen Informationen stehen, auch auf die quantitativen Angaben eingegangen werden. Dadurch soll es dem Empfänger der Informationen ermöglicht werden, die quantitativen Informationen nachzuvollziehen.

Die narrativen Berichte der Erst- und Rückversicherungsunternehmen sind in Deutsch zu erstellen. Spezifische Aspekte zu der Sprache der Berichte bei Gruppen sind ggfs. in den einzelnen Abschnitten aufgeführt.

4.1. Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR)

Der SFCR dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen über das Unternehmen gegenüber der Öffentlichkeit. Aufgrund des Transparenzgedankens und des damit verbundenen möglichen weiten Adressatenkreises muss der SFCR so verfasst sein, dass seine Inhalte auch von nicht besonders mit der Materie vertrauten Lesern inhaltlich erfasst und verstanden werden können. Dabei müssen die erforderlichen Informationen so detailliert sein, dass sich der Leser eine eigene Meinung insbesondere von der Qualität des Geschäftsbetriebes und der Solvenzsituation des Unternehmens bilden und es mit anderen Unternehmen vergleichen kann. Nicht ausreichend ist daher, allgemeingültige, unternehmensunspezifische Ausführungen zu machen. Vielmehr ist immer konkret auf die Unternehmenssituation einzugehen.

Fehlen wesentliche Informationen, sind Informationen unzutreffend, missverständlich oder irreführend oder kommt ein Unternehmen einer erforderlichen Aktualisierung nach § 42 VAG nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde eine umgehende Beseitigung dieser Defizite verlangen. Die Feststellung wesentlicher Defizite bei der Erfüllung der Offenlegungspflicht, einschließlich der Verpflichtung ggf. eine Aktualisierung vorzunehmen, kann außerdem eine Überprüfung der in § 29 Abs. 3 VAG genannten Systeme und Strukturen eines Unternehmens durch die Aufsichtsbehörde nach sich ziehen. Auch Berichte, die zwar formal die Anforderungen erfüllen, aber oberflächlich

gehalten sind und damit dem Transparenzgedanken nicht ausreichend Rechnung tragen, kann die BaFin beanstanden.

4.1.1. Inhalt des SFCR

Der SFCR hat dem in Anhang XX DVO vorgegeben Aufbau zu entsprechen (vgl. Art. 290 DVO). Diese verbindliche Gliederung dient dazu, die in Art. 292 bis Art. 298 DVO genannten Inhalte des Berichts zu strukturieren.

Dies hat zur Folge, dass in der Gliederung weder Überschriften weggelassen noch hinzugefügt werden dürfen. Es können aber zur besseren Übersichtlichkeit Unterüberschriften eingefügt werden. Innerhalb der einzelnen Überschriften sind die erforderlichen Angaben in der durch die Art. 292 bis Art. 298 DVO vorgegebene Reihenfolge zu machen. Sofern diese Angaben durch EIOPA Leitlinien konkretisiert werden, sind die Informationen bei den Anforderungen anzugeben, die konkretisiert werden. Gibt es über die verlangten Angaben hinaus weitere wesentliche Informationen zu einzelnen Themenbereichen, sind diese jeweils am Ende der Abschnitte A bis E unter „Sonstige Angaben“ auszuführen. Dies gilt auch für etwaige freiwillige zusätzliche Informationen, die ein Unternehmen veröffentlichen möchte.

Der Bericht muss im Hinblick auf alle wesentlichen Informationen vollständig sowie inhaltlich zutreffend sein. Angaben dürfen weder irreführend noch missverständlich in Bezug auf Inhalt oder Bedeutung der dargestellten Informationen sein. Dies gilt auch für die freiwillige Veröffentlichung zusätzlicher Informationen.

Sofern Angaben zu Sachverhalten zu machen sind, die bei einem Unternehmen nicht zutreffen, ist eine ausdrückliche Negativaussage erforderlich, z. B. „Unser Unternehmen verfügt nicht über Anlagen in Verbriefungen.“ oder „Unser Unternehmen hat im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen an seinem Governance-System vorgenommen.“ Dies gilt nicht, wenn bereits nach der Formulierung der Anforderung Angaben nur unter bestimmten Voraussetzungen erforderlich sind, z. B. dann wenn für die Berechnung des SCR ein internes Model verwendet wird, wenn die Option in Art. 304 der Richtlinie 2009/1838/EG ausgeübt wurde oder wenn Informationen „gegebenenfalls“ oder „sofern relevant“ anzugeben sind.

Die dem Bericht voranzustellende Zusammenfassung (vgl. Art. 292 DVO) ist in einer Art und Weise zu verfassen, die dem Leser in einer knappen, klaren und verständlichen Weise die Berichtsinhalte darstellt. Sie muss speziell auf den Empfängerhorizont eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten zugeschnitten sein. Etwaige wesentliche Änderungen in Bezug auf die abzudeckenden Themengebiete sind als solche herauszustellen.

Soweit Angaben in Bezug auf das Verwaltungs- Management- oder Aufsichtsorgan bzw. dessen Mitglieder zu machen sind, müssen sich die Angaben sowohl auf die Geschäftsleitung als auch auf den Aufsichtsrat des Unternehmens bzw. deren Mitglieder oder die diesen entsprechenden Organe bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und öffentlich-rechtlichen Versicherern beziehen.

Wenn die Formulierung „Informationen über“ oder „Angaben zu“ verwendet wird, bestimmen sich der Umfang und der Detaillierungsgrad der zu liefernden Information danach, was im Zusammenhang mit dem vorgegebenen Thema wesentliche Informationen (vgl. Art. 291 DVO) für die Adressaten des SFCR sind.

Die in der korrigierten Fassung der deutschen DVO (vgl. Delegierte Verordnung 2016/2283) erfolgte Umbenennung der Überschrift in Art. 293 DVO in

„Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis“ ist nicht analog in den Anhang XX DVO übernommen worden. Da hier ein Fehler vorliegt, erwartet die BaFin das auch in der Überschrift des Kapitels A des SFCR die Bezeichnung „Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis“ verwendet wird.

Hinsichtlich des Abschnittes im SFCR zu der Bewertung für Solvabilitätszwecke (Art. 296 DVO) ist in Absatz 4 der nicht zutreffende Verweis auf Art. 260 DVO durch eine [Novelle der Delegierten Rechtsakte zu Solvency II](#) korrigiert worden. Die Veröffentlichung der Novelle durch die Europäische Kommission erfolgte am 30. September 2015. Anstelle des Verweises auf Art. 260 DVO ist hier der korrekte Verweis auf Art. 263 DVO (Alternative Bewertungsmethoden) eingefügt worden.

Bei der Darstellung von Informationen werden Zahlen, die Geldbeträge wiedergeben, sowohl im Fließtext als auch in den Berichtsformularen des SFCR in tausend Einheiten angegeben (vgl. Art. 2 ITS Offenlegungspflichten). Hinsichtlich der Umwandlung der Zahlen in tausend Einheiten gibt es keine Spezifizierung. Hier sind die Unternehmen angehalten eine eigene Konvention zu entwickeln, diese im Zeitablauf konsistent zu verwenden und im SFCR zu erläutern.

In den Teilen des Berichtes, in denen der SFCR auch einen Vergleich zwischen Berichtsjahr und Vorjahr erfordert, sind diese Informationen erstmalig 2018 aufzuführen. In dem Bericht über das Geschäftsjahr 2016, der in 2017 vorzulegen ist, ist ein solcher Vergleich noch nicht möglich, da in 2015 die Regelungen des Solvency-II-Regimes noch nicht anwendbar waren.

Weiter ist zu beachten, dass bei einem Verweis im SFCR auf andere öffentlich zugängliche Informationsquellen, der Verweis so gestaltet sein muss, dass er direkt zu der spezifischen Information führt und nicht allgemein auf das Dokument verweist, in dem die Information aufgeführt ist (vgl. Art. 6 ITS Offenlegungspflichten).

Die im ITS Offenlegungspflichten definierten quantitativen Elemente des SFCR sind Bestandteil des SFCR und sollten daher als Anhang zum Bericht nach dem Abschnitt E. Kapitalmanagement (vgl. Anhang XX DVO) aufgeführt werden. Die in Abschnitt 3.3. gemachten Ausführungen finden, soweit zutreffend, auch auf gleichartige Inhalte des ITS Offenlegungspflichten Anwendung. Dies betrifft bspw. die Ausführungen zu Art. 1 - Berichtswährung und zu Art. 3 - Währungsumrechnung.

Für die Berichterstattung auf Gruppenebene ist die gleiche Struktur einzuhalten (vgl. Art. 359 DVO). Die Anforderungen auf Unternehmensebene gelten hier ebenfalls, zusätzlich sind aber die in Art. 359 der delegierten Verordnung aufgezählten Informationen offenzulegen. Dabei sind die Angaben nach Art. 359 (a) (i) und (ii) unter A.1 zu machen und die Angaben nach Art. 359 (b) unter B.1 für (i), B.3 für (ii) und B.7 für (iii). Die Informationen gemäß Art. 359 (c) fallen unter C.7, während die Informationen nach Art. 359 (d) je nachdem, wo die materiellen Unterschiede bestehen, unter D.1, D.2 oder D.3 zu erfassen sind. Angaben nach Art. 359 (e) gehören unter E.2, mit Ausnahme der Information nach (ii), die unter E.1 darzustellen ist.

Die nach Art. 293 Abs. 1 (b) DVO zu nennenden Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde umfassen bezogen auf die BaFin die folgenden Angaben:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Postfach 1253
53002 Bonn

Fon: 0228 / 4108 - 0
Fax: 0228 / 4108 - 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

Angaben zu Haltern qualifizierter Beteiligungen gemäß Art. 293 Abs. 1 (d) DVO beziehen sich auf unmittelbare und mittelbare bedeutende Beteiligungen im Sinne des § 7 Nummer 3 VAG. Anzugeben sind jeweils der vollständige Name und bei Unternehmen der Sitz und die Anschrift des Halters sowie die Höhe und die Form der bedeutenden Beteiligung.

Etwaige wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstigen Ereignisse im Berichtszeitraum im Sinne von Art. 293 Abs. 1 Buchstabe (g) DVO umfasst alles, was extern oder intern passiert ist und sich erheblich auf die Ergebnisse oder Entscheidungen des Unternehmens ausgewirkt hat.

Angaben zu „wesentlichen Geschäftsbereichen“ nach Art. 293 Abs. 1 (f) und 2 DVO beziehen sich auf solche im Sinne von Anhang I der DVO. Angaben zu „wesentlichen geographischen Gebieten“, in denen ein Unternehmen tätig ist, haben diese Gebiete im Rahmen üblicher geographischer Differenzierungen möglichst genau zu bezeichnen. Die Gegenüberstellung in Art. 293 Abs. 2 DVO bezieht sich sowohl auf die Darstellung auf aggregierter Ebene als auch in aufgeschlüsselter Form.

Soweit nach Art. 293 Abs. 2, 3 und 4 DVO eine Gegenüberstellung mit im Abschluss des Unternehmens enthaltenen Informationen erforderlich ist, beschränkt dies nicht den Umfang der offen zu legenden Informationen, d. h. wesentliche Informationen im Sinne des Art. 291 DVO sind ggf. auch dann anzugeben, wenn sie kein Pendant im Abschluss des Unternehmens haben.

Die im Rahmen der Angaben nach Art. 293 Abs. 3 (a) DVO verwendeten Vermögenswertklassen müssen mit den Vermögenswertklassen übereinstimmen, die für die Bewertung für Solvabilitätszwecke (Art. 296 Abs. 1 (a) DVO) verwendet wird.

Die Erläuterung der relativen Bedeutung fester und variabler Vergütungsbestandteile gemäß Art. 294 Abs. 1 (c) i) DVO darf sich nicht auf die Angabe ihres prozentualen Anteils an der Gesamtvergütung erschöpfen, sondern verlangt einer Erklärung, warum die Anteile wie geschehen festgelegt wurden.

Die Beschreibung zur Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit nach Art. 294 Abs. 2 (b) DVO bezieht sich nicht nur auf die „Erstbewertung“ (vor Einsetzung) sondern umfasst auch Angaben dazu, wie die Bewertung im Zeitablauf aktualisiert wird.

Die Erklärung über die Bestimmung des eigenen Solvabilitätsbedarfs gemäß Art. 294 Abs. 4 (c) DVO muss den Zusammenhang zwischen dem unternehmenseigenen Risikoprofil und der Bestimmung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs durch das Unternehmen aufzeigen.

Wenn gemäß Art. 294 Abs. 5 (b), Abs. 6 (a) und Abs. 7 DVO die Umsetzung einer Schlüsselfunktion zu beschreiben ist, sind insbesondere Angaben zur organisatorischen Einbindung der Schlüsselfunktion, deren Aufgaben, Befugnissen, Besetzung sowie zu weiteren Tätigkeiten des verantwortlichen Inhabers der Schlüsselfunktion und der (ggf.) übrigen Mitarbeiter der Schlüsselfunktion zu machen.

Die Angaben gemäß Art. 294 Abs. 8 DVO zur Ausgliederung wichtiger operativer Funktionen und Tätigkeiten müssen jeweils erkennen lassen, in welchem Rechtsraum der Dienstleister für eine konkrete wichtige operative Funktion oder Tätigkeit ansässig ist.

Für die nach Art. 294 Abs. 9 DVO geforderte Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems ist unter Berücksichtigung der einzelnen Elemente des Governance-Systems konkret darzulegen, ob und ggf. warum die Angemessenheit bejaht wird. Dabei ist insbesondere im Einzelnen die Frage der Proportionalität zu adressieren.

Die nach Art. 295 Abs. 1 DVO erforderliche Aufschlüsselung nach Risikokategorien erfordert, bei den nach Art. 295 Abs. 2 bis 7 DVO erforderlichen Angaben jeweils klar nach den genannten Risikokategorien zu differenzieren.

Bei der Darstellung der verwendeten Methoden, der zugrunde gelegten Annahmen und der Ergebnisse der Stresstests und Sensitivitätsanalysen für wesentliche Risiken und Ereignisse gemäß Art. 295 Abs. 6 DVO ist über alle zu einem im Berichtszeitraum liegenden Stichtag durchgeführten Tests und Analysen zu berichten, soweit diese Erkenntnisse zu wesentlichen Risiken oder Ereignissen erbracht haben. Die Beschreibung muss ausführlich genug sein dem Leser deutlich zu machen, wo, inwiefern und in welchem Umfang das Unternehmen risikoanfällig ist.

Die nach Art. 296 Abs. 1 (b) und Abs. 2 (c) DVO erforderlichen quantitativen und qualitativen Erläuterungen etwaiger wesentlicher Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich das Unternehmen bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke stützt, und den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die es sich bei der Bewertung in seinem Abschluss zur Finanzberichterstattung stützt, erschöpfen sich nicht in Ausführungen über die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Solvency-II-Prinzipien und Rechnungslegungsanforderungen und der Quantifizierung der Bewertungsdifferenzen. Es bedarf auch einer Erläuterung, warum sich die Unterschiede konkret so wie dargestellt auswirken.

Die Angaben zum Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen für jeden wesentlichen Geschäftsbereich (vgl. Anhang I der DVO) nach Art. 296 Abs. 2 (a) DVO sind so zu verstehen, dass pro wesentlichem Geschäftsbereich auch separat der Betrag des besten Schätzwertes und der Risikomarge zu nennen ist.

Bei den Angaben nach Art. 296 Abs. 2 (b) DVO zum Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist, ist konkret auf den Grad der Unsicherheit aufgrund der vom Unternehmen verwendeten Grundlagen, Methoden und Annahmen einzugehen.

Bei der Erklärung zu den Auswirkungen eines Wegfalls von Übergangsmaßnahmen (Art. 296 Abs. 2 (f) und (g) DVO) wird für die Quantifizierung der Auswirkungen erwartet, dass im Was-wäre-wenn-Szenario nicht von den Anforderungen abgewichen

wird, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, des SCR, der Mindestkapitalanforderung (MCR) und der anrechenbaren Eigenmittel einzuhalten sind. Es ist deshalb z. B nicht entbehrlich, eine Beurteilung der Werthaltigkeit eines sich ohne Übergangsmaßnahmen ergebenden Überhangs der aktiven über die passiven latenten Steuern vorzunehmen.

Da es der Aufsichtsbehörde aufgrund der Fristenregelung normalerweise zeitlich kaum möglich sein wird, vor der Veröffentlichung des SFCR eine Prüfung der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung vorzunehmen, wird in aller Regel ein Hinweis gemäß Art. 297 Abs. 2 Buchstabe (a) DVO erforderlich sein, dass der endgültige Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt. Der Hinweis kann später nur entfernt werden, wenn eine ausdrückliche Aussage der Aufsichtsbehörde vorliegt, dass der ermittelte Betrag des SCR nicht beanstandet wird.

In Deutschland wurde mit § 341 VAG von der in Art. 51 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG vorgesehenen Option Gebrauch gemacht. Unternehmen müssen daher erst in dem 2021 zu veröffentlichenden SFCR einen (nach dem 31.12.2020 weiter geltenden) Kapitalaufschlag oder die quantitativen Auswirkungen der Verwendung unternehmensspezifischer bzw. gruppenspezifischer Parameter gesondert offen legen und haben daher die in Art. 297 Abs. 2 (e) DVO verlangte Erklärung abzugeben.

Offenzulegen sind gemäß Art. 297 Abs. 2 (h) DVO mindestens für den (nicht im) Berichtszeitraum festgestellte Änderungen von 15% oder mehr gegenüber dem SCR zum ersten Tag des Berichtszeitraums bzw. 7,5% oder mehr gegenüber dem MCR zum ersten Tag des Berichtszeitraums sowie geringere Änderungen, wenn sie sich für das Unternehmen wesentlich ausgewirkt haben.

Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen. Das ist in dem Abschnitt "E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung" entsprechend anzugeben.

Gemäß Art. 297 Abs. 4 (a) DVO sind nur die Zwecke anzugeben, für die das Unternehmen das genehmigte interne Modell verwendet.

Im Rahmen der Beschreibung gemäß Art. 297 Abs. 4 (g) DVO ist u. a. zu erklären, warum die im internen Modell verwendeten Daten angemessen sind,

Eine wesentliche Nichteinhaltung des SCR, die gemäß Art. 297 Abs. 5 (c) DVO offenzulegen ist, liegt jedenfalls dann vor, wenn die Solvabilitätsquote 85% oder niedriger ist. Für die Angabe des Zeitraums ist eine Angabe des Mindestzeitraums, d. h. ab Stichtag, zu dem die wesentliche Nichteinhaltung festgestellt wurde, bis zum Stichtag der Wiedereinhaltung des SCR – nicht bis zur Reduzierung der Nichteinhaltung auf ein nicht mehr wesentliches Maß erforderlich. Zur Erläuterung der Gründe gehört auch die Angabe, warum das Unternehmen den Eintritt der Unterdeckung nicht rechtzeitig abgewendet hat. Konsequenzen sind alle eingetretenen Folgen und die vom Unternehmen wegen der Nichteinhaltung und ihrer Folgen eingeleiteten Schritte (soweit es sich nicht um Abhilfemaßnahmen handelt). Die Wirkung der Abhilfemaßnahmen ist separat, nicht in aggregierter Form, darzustellen.

Bei den Angaben zur Geschäftstätigkeit nach Art. 293 DVO ist auf Gruppenebene der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis zugrunde zu legen.

Die Beschreibung aller Tochterunternehmen, wesentlichen verbundenen Unternehmen und bedeutenden Zweigniederlassungen nach Art. 359 (a) DVO erschöpft sich nicht in

der Nennung dieser Unternehmen und Zweigniederlassungen und deren Sitz sondern umfasst mindestens Angaben zu deren Geschäftstätigkeit und Größe.

Relevante Vorgänge und Transaktionen innerhalb der Gruppe nach Art. 359 (b) DVO erfassen alle im Sinne des Art. 291 DVO wesentlichen gruppeninternen Transaktionen und Vorgänge. Ein Vorgang können alle Geschehnisse, Abläufe und Entwicklungen innerhalb der Gruppe sein.

Die qualitativen und quantitativen Informationen über die wesentlichen Ursachen von Diversifikationseffekten nach Art. 359 (e) iv) DVO erfordern sowohl qualitativ als auch quantitativ eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Ursachen.

4.1.2. Nichtveröffentlichung von Informationen im SFCR

Eine Nichtveröffentlichung von Informationen, die im Rahmen des SFCR offenzulegen sind, ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglich (vgl. § 41 VAG). Diese kann nur erteilt werden, wenn

- Wettbewerber des Unternehmens durch die Veröffentlichung einen wesentlichen ungerechtfertigten Vorteil erlangen würden oder
- das Unternehmen durch die Veröffentlichung eine Verpflichtung zur Geheimhaltung oder Vertraulichkeit gegenüber Versicherungsnehmern oder anderen Gegenparteien verletzt würde.

Dabei darf der zuletzt genannte Grund nicht vom betroffenen Unternehmen herbeigeführt worden sein. Liegt eine Genehmigung zur Nichtveröffentlichung vor, muss das Unternehmen offenlegen, dass und warum bestimmte Informationen nicht veröffentlicht werden. Die BaFin empfiehlt, Anträge auf Nichtveröffentlichung von Informationen mindestens drei Monate vor dem Termin der Veröffentlichung des SFCR zu stellen. Ist bei Ablauf der Veröffentlichungsfrist für den SFCR noch nicht über einen Antrag nach § 41 VAG entschieden worden, muss die Information, die zurück gehalten werden sollte, veröffentlicht werden. Fällt der Grund für die Nichtveröffentlichung weg, wird eine erteilte aufsichtsrechtliche Genehmigung der Nichtveröffentlichung nach Art. 299 DVO hinfällig. Unternehmen sind verpflichtet, den Wegfall des Grundes der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

4.1.3. Aktualisierung des SFCR

Unter gewissen Umständen sind Unternehmen verpflichtet, den SFCR zeitnah zu aktualisieren (vgl. Art. § 42 VAG). Eine Aktualisierung ist erforderlich, wenn Entwicklungen vorliegen, die von wesentlicher Bedeutung für die im SFCR veröffentlichten Informationen sind. Eine Aktualisierung bedeutet, dass der Bericht um neue Informationen zu ergänzen ist und die entstandene aktualisierte Fassung des SFCR dann zu veröffentlichen ist; diese ersetzt die vorherige Version des SFCR. Die aktuelle Version des SFCR muss dabei erkennbar die durchgeführten Änderungen etc. aufführen, damit der Leser die Dokumentenhistorie nachvollziehen kann. Dadurch bleiben die ursprünglichen Informationen erhalten und sind weiterhin zugänglich. Aktualisierungen sind in der Regel von Unternehmen eigenverantwortlich, d.h. unabhängig von einer expliziten aufsichtsrechtlichen Aufforderung, vorzunehmen.

Unabhängig von einer durch das Unternehmen eigenverantwortlich vorzunehmenden Aktualisierung, kann eine Ergänzung oder Änderung des SFCR erforderlich sein, wenn die Aufsichtsbehörde nach Einreichung des SFCR zu dem Schluss kommt, dass die veröffentlichten Informationen unvollständig, unzutreffend oder irreführend oder zur Sicherstellung der erforderlichen Transparenz nicht ausreichend konkret bzw. granular sind. Auch wenn EIOPA-Leitlinien nicht eingehalten sind, kann die BaFin eine Überarbeitung verlangen. Wegen der möglichen negativen Folgen für die Reputation eines

Unternehmens, die mit aufsichtsrechtlich veranlassten Änderungen oder Ergänzungen verbunden sein könnten, empfiehlt die BaFin dringend, von Anfang an eine angemessene Qualität des SFCR sicherzustellen.

4.1.4. Quantitative Informationen im SFCR

Die quantitativen Bestandteile des SFCR sind im ITS Offenlegungspflichten definiert. Die quantitativen Informationen für die Veröffentlichungszwecke sind grundsätzlich in der Währung zu berichten, die auch in der Finanzberichterstattung verwendet wird (vgl. Art. 1 ITS Offenlegungspflichten). Die Informationen sind dabei gemäß Art. 2 ITS Offenlegungspflichten in 1.000er Einheiten anzugeben. Ergänzend hierzu kann, für eine bessere Lesbarkeit, auch eine hiervon abweichende Angabe der quantitativen Informationen erfolgen. Soweit Währungsumrechnungen notwendig sind, sind die Ausführungen in Art. 3 ITS Offenlegungspflichten zu beachten.

4.1.5. Besonderheiten der Sprache beim Gruppen - SFCR

Die Sprache oder Sprachen, in der der Gruppen SFCR offengelegt wird, legt die Gruppenaufsichtsbehörde fest. Für Gruppen, für die die BaFin die zuständige Gruppenaufsichtsbehörde ist, muss die Veröffentlichung grundsätzlich in Deutsch erfolgen. Eine Gruppe kann ggf. anregen, die Veröffentlichung in einer anderen Sprache zuzulassen, es gibt aber keine diesbezügliche Antragsmöglichkeit. Bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen kann die BaFin zusätzlich die Veröffentlichung des Gruppen-SFCR in einer Sprache verlangen, die gemeinhin von den anderen Aufsichtsbehörden verstanden wird. Eine solche Entscheidung ergeht nur nach Konsultation der anderen Aufsichtsbehörden sowie der betroffenen Gruppe.

4.2. Regelmäßiger aufsichtlicher Bericht (RSR)

Der RSR ist neben den weiteren aufsichtlichen Berichtsansforderungen eine wesentliche Informationsquelle der Aufsichtsbehörde. Im Folgenden werden weitergehende Ausführungen zu dem Inhalt des RSR und zu der Frequenz der Einreichung durch die Unternehmen gemacht.

Bei den Darstellungen ist der Adressatenkreis zu berücksichtigen, d.h. die narrativen Ausführungen gegenüber der BaFin sollen die Sachkunde der Empfängerin berücksichtigen. Allgemeingültige Erklärungen, die beispielsweise in Geschäftsberichten oder im SFCR üblich sind, können gegenüber der Aufsichtsbehörde als bekannt vorausgesetzt werden.

Die Aufsichtsbehörde wird die Vorlage eines ergänzten RSR verlangen, wenn die im Bericht enthaltenen Informationen unvollständig oder unzureichend detailliert sind. Sie kann weiter ggf. eine Verbesserung der in § 29 Abs. 3 VAG genannten Systeme und Strukturen durchsetzen.

4.2.1. Inhalte des RSR

Wie bereits ausgeführt, folgt der RSR strukturell dem SFCR (vgl. Art. 304 Abs. 1 (b) DVO), unterscheidet sich aber hinsichtlich der zu berichtenden Informationen (vgl. Art. 307 bis 311 DVO).

Der in Anhang XX DVO festgelegten Gliederung muss gefolgt werden. Es dürfen weder Überschriften weggelassen noch hinzugefügt werden. Es können aber zur besseren Übersichtlichkeit Unterüberschriften eingefügt werden. Innerhalb der einzelnen Überschriften sind die erforderlichen Angaben in der durch die Art. 307 bis 311 DVO vorgegebenen Reihenfolge zu machen. Sofern diese Angaben durch EIOPA Leitlinien konkretisiert werden, sind die Informationen bei den Anforderungen anzugeben, die

konkretisiert werden. Gibt es über die verlangten Angaben hinaus weitere wesentliche Informationen zu einzelnen Themenbereichen, sind diese jeweils am Ende der Abschnitte A bis E unter „Sonstige Angaben“ auszuführen.

Die jedem RSR vorangestellte Zusammenfassung soll die wichtigsten Informationen zusammenfassen und insbesondere alle wesentlichen Änderungen aufführen, die im Berichtszeitraum bei der Geschäftstätigkeit und dem Geschäftsergebnis, der Geschäftsorganisation, dem Risikoprofil, der Bewertung für Solvenzzwecke und dem Kapitalmanagement des Unternehmens eingetreten sind. Die Ursachen und Wirkungen dieser wesentlichen Änderungen sind dabei kurz und präzise darzustellen und zu erläutern. Die Zusammenfassung muss außerdem einen Überblick über die Ergebnisse aller im Berichtszeitraum durchgeführten unternehmenseigenen Solvabilitäts- und Risikobeurteilungen (ORSA) enthalten.

Die in der korrigierten Fassung der deutschen DVO (vgl. Delegierte Verordnung 2016/2283) erfolgte Umbenennung der Überschrift in Art. 307 DVO in „Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis“ ist nicht analog in Anhang XX DVO übernommen worden. Da hier ein Fehler vorliegt, erwartet die BaFin das auch in der Überschrift des Kapitals A des RSR die Bezeichnung „Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis“ verwendet wird.

Hinsichtlich der Leitlinie 22 – Versicherungstechnische Rückstellungen - der EIOPA Leitlinien Berichtswesen ist der Verweis auf die Solvabilität-II-Richtlinie in Aufzählungspunkt I) fehlerhaft. Anstelle des aufgeführten Art. 44 Unterabsatz 1 Buchstabe a, b und c der Solvency-II-Richtlinie ist Art. 44 Absatz 2a Unterabsatz 1 einschlägig.

Bei der Erstellung des RSR sollte von den Unternehmen Folgendes berücksichtigt werden:

- Bei den Darstellungen sollte der Empfängerhorizont berücksichtigt werden, d.h. die narrativen Ausführungen gegenüber der BaFin sollen die Sachkunde der Empfängerin berücksichtigen. Erklärungen, die in Geschäftsberichten üblich sind und bei der Darstellung für die allgemeine Öffentlichkeit im SFCR durchaus angebracht wären, können gegenüber der Aufsichtsbehörde als bekannt vorausgesetzt werden.
- Sofern Angaben zu einem Thema nicht erforderlich sind, beispielsweise weil es innerhalb einer Gruppe keine gruppeninternen Ausgliederungen gibt oder diese nicht materiell sind, erwartet die BaFin eine kurze Angabe, die erklärt, warum an dieser Stelle keine Ausführungen zu machen sind, wie etwa „Es liegen keine gruppeninternen Ausgliederungen vor“ oder „Es bestehen keine materiellen gruppeninternen Ausgliederungen“.
- Für Informationen im RSR, bei denen es sich um Zahlen, die Geldbeträge wiedergeben, handelt, gibt im Gegensatz zum SFCR keine Regelung zu deren Format. Aus Konsistenzgründen mit den Angaben im SFCR in tausend Einheiten erwartet die BaFin hinsichtlich der Angaben ebenfalls die Darstellung in tausend Einheiten.
- Unternehmen müssen auch nicht explizit nachgefragte Informationen zu allen im RSR abgedeckten Bereichen unter „Sonstige Angaben“ am Ende eines Abschnitts (A bis E) liefern, wenn diese wesentlich für den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Aufsichtsbehörde sind. Erst Recht ist bei der Interpretation des Umfangs der ausdrücklich verlangten Angaben das Informationsinteresse der Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen. Auch für den erforderlichen Detaillierungsgrad ist darauf abzustellen, inwieweit die Kenntnis von Einzelheiten für die Aufsichtsbehörde potentiell relevant ist.
- Die narrative Berichterstattung im Rahmen des RSR ergänzt zum Teil die quantitative Berichterstattung durch die Berichtsformulare und liefert den Kontext, in dem die quantitativen Angaben zu sehen sind. Die Angaben im RSR sollen

deshalb soweit erforderlich Erklärungen und Hintergründe für die quantitativen Angaben liefern.

- Sofern das Unternehmen Vereinfachungen in Anspruch genommen hat oder unter Berufung auf Proportionalität Abstriche bei Anforderungen macht, stellt dies eine wesentliche Information dar, auf die im RSR immer einzugehen ist. Anzugeben sind in diesem Zusammenhang wie das Unternehmen vorgeht und warum es seine Vorgehensweise für proportional hält.
- Soweit nach den EIOPA-Leitlinien zusätzliche Informationen zu berichten sind, handelt es sich ausschließlich um etwaige materielle Informationen, d.h. um Informationen, die für Aufsichtszwecke relevant oder für die richtige Einordnung der übrigen zu machenden Angaben von Bedeutung sind.
- Andere Themen, die als wichtig einzustufen sind und über die deshalb ggf. zu berichten ist, sind z. B. der Umgang mit emerging risks, die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle oder Produkte, der Umgang mit der Digitalisierung, Änderungen im Vertrieb, größere Probleme im Geschäftsbetrieb, wichtige oder größere Rechtsstreitigkeiten.
- Wenn eine Analyse verlangt wird, erfordert dies eine umfassende Untersuchung und Bewertung, die auch darauf eingeht, welche Faktoren das Ergebnis positiv oder negativ beeinflusst und ggf. zu Abweichungen vom geplanten oder erwarteten Erfolg geführt haben.
- Sind qualitative und quantitative Angaben verlangt, müssen die qualitativen Informationen die quantitativen ergänzen und - soweit erforderlich - erklären; bloße Verbalisierungen des Informationsgehalts quantitativer Angaben sind zu vermeiden.
- Das in den einschlägigen Vorschriften – DVO und EIOPA Leitlinien - genannte „Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan“ (VMAO) kann je nach Kontext die Geschäftsleitung oder den Aufsichtsrat oder beide bezeichnen. Wenn im Rahmen der Berichterstattung oder Veröffentlichung Angaben über das Organ zu machen sind, beziehen sich die Angaben auf Geschäftsleitung und Aufsichtsrat.
- Die Angabe zur Aufgabenverteilung und Delegation von Aufgaben hinsichtlich der Schlüsselfunktionen müssen so detailliert sein, dass die BaFin eine Einschätzung treffen kann, ob die vorgenommenen Funktionstrennungen den Erfordernissen entsprechen (vgl. Artikel 308 Abs. 1 Buchstabe b DVO).
- Bei den Angaben zur fachlichen Qualifikation und zur persönlichen Zuverlässigkeit gemäß Artikel 308 Abs. 2 DVO ist eine Liste nicht nur der verantwortlichen Personen für die vier Schlüsselfunktionen, sondern insbesondere auch etwaiger anderer Schlüsselaufgaben vorzulegen. Anzugeben ist dabei der Name der betreffenden Person sowie die Funktion/Aufgabe, für die sie verantwortlich ist; Angaben zu weiteren Personen, die lediglich für die Funktion/Aufgabe tätig sind, ohne verantwortlich zu sein, sind nicht erforderlich. Im Falle der Ausgliederung einer Schlüsselfunktion ist der Ausgliederungsbeauftragte für diese Schlüsselfunktion anzugeben.
- In Bezug auf die nach Art. 308 Abs. 2 (b) DVO erforderlichen Informationen zu schriftlichen Leitlinien und Prozessen, die zur Sicherstellung der ausreichenden Qualifikation von Personen eingerichtet wurden, sind die wesentlichen Inhalte der Leitlinien zusammenzufassen und die eingerichteten Prozesse kurz zu beschreiben. Die Angaben umfassen insbesondere auch, wie im Laufe der Tätigkeit eine Überwachung und Aufrechterhaltung der ausreichenden Qualifikation sichergestellt wird.
- Die Informationen zur Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht nach Art. 308 Abs. 3 (d) DVO erfordern insbesondere Angaben dazu, wie die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des gesamten Kapitalanlageportfolios sowie eine angemessene Mischung und Streuung gewährleistet werden. Dabei muss ein konkreter Bezug zu den vorhandenen Vermögenswerten hergestellt werden. In diesem Zusammenhang sind auch

Angaben zu internen quantitativen Limiten erforderlich, die gewährleisten, dass diese Kriterien erfüllt werden. Außerdem ist darzulegen, wie ein angemessenes Bilanzstrukturmanagement (Asset-Liability-Management) sichergestellt wird. Ferner sind Angaben dazu nötig, wie die Finanzinstrumente, in die investiert wird, bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs angemessen berücksichtigt werden. In Bezug auf die Verwendung derivativer Finanzinstrumente ist eine Darstellung erforderlich, wie diese zur Verringerung von Risiken oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung beitragen (vgl. Art. 308 Abs. 3d) DVO, Leitlinie 20 Leitlinie Berichtswesen).

- Die Angaben zur Prüfung der Eignung von Ratings externer Ratingagenturen nach Art. 308 Abs. 3 (d) DVO umfassen nicht nur Angaben darüber, wie die Eignung geprüft wird, sondern auch darüber, wie häufig Prüfungen im Verhältnis zur Anzahl der verwendeten Ratings vorgenommen werden.
- Die nach Art. 309 Abs. 7 DVO zu Stresstests und Szenarioanalysen zu gebende Beschreibung bezieht sich auf sämtliche Stresstests und Szenarioanalysen, die im Rahmen des Risikomanagementsystems zu einem im Berichtszeitraum liegenden Stichtag durchgeführt worden sind. Die Beschreibung muss die angewandten Methoden, wichtigsten Annahmen und die Ergebnisse umfassend darstellen. Der Detaillierungsgrad muss der Aufsichtsbehörde ein genaues Bild von der festgestellten Risikosensitivität liefern und ihr eine Einschätzung ermöglichen, ob das Unternehmen in angemessenem Umfang und angemessener Weise von Stresstests und Szenarioanalysen Gebrauch gemacht hat.
- Die quantitative Information über das SCR des Unternehmens nach Art. 311 Abs. 2 (a) DVO bezieht sich auf die aktuellste SCR-Berechnung, die dem Unternehmen vorliegt.
- Das Risiko einer Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung (MCR) oder des SCR kann schon nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sein (Art. 311 Abs. 5 DVO), lange bevor eine Unterdeckung im Sinne des § 135 Abs. 1 oder § 134 Abs. 1 VAG droht. Es sind bereits Angaben zur Einschätzung des Risikos einschließlich des möglichen Zeithorizonts für seine Verwirklichung zu machen, wenn das Risiko des Eintritts einer Unterdeckung als möglich erkannt und nach gegenwärtiger Erkenntnis nicht als nur gering wahrscheinlich eingeschätzt wird. Angaben im RSR zum Risiko einer Nichteinhaltung des MCR oder des SCR ersetzen nicht die erforderliche Anzeige nach § 135 Abs. 1 oder § 134 Abs. 1 VAG; umgekehrt ist trotz einer bereits erfolgten Anzeige nach § 135 Abs. 1 oder § 134 Abs. 1 VAG im RSR ggfs. aktuelle Information zur Einschätzung des Risikos und zu den geplanten Abwendungsmaßnahmen erforderlich.
- Bedeutende gruppeninterne Transaktionen nach Art. 372 Abs. 2 (a) iv) DVO sind solche im Sinne des Art. 377 DVO, an denen wenigstens ein Erst- oder Rückversicherungsunternehmen beteiligt ist.
- Die Wesentlichkeit von Einzelrisiken, über die nach Art. 372 Abs. 2 (b) ii) DVO zu berichten ist, richtet sich nach Art. 305 DVO.

Die Struktur des RSR ist auch auf Gruppenebene zu verwenden. Bei Gruppen sind zusätzlich mindestens die in Art. 372 Abs. 2 DVO aufgezählten Informationen zu berichten. Dabei sind die Angaben nach Art. 372 Abs. 2 (a) DVO unter A.5 des RSR zu machen, die Angaben nach Art. 372 Abs. 2 (b) DVO sind unter B.4 (i) bzw. unter B.8 (ii und iii) zu fassen. Angaben nach Art. 372 Abs. 2 (c) DVO fallen unter E.1 (xi), E.1 und E.2 (i bis vi und ix) oder E.6 (vii, viii und x) des RSR. Die Angaben nach Art. 372 Abs. 2 (c) (xii) DVO sind, sofern relevant, unter E.1 einzuordnen.

4.2.2. Frequenz des RSR

Die Vorlage des RSR hat mindestens alle drei Jahre zu erfolgen (vgl. Art. 312 Abs. 1 (a) DVO), d.h. die Frequenz kann ein, zwei oder drei Jahre

betragen. Dabei ist die Formulierung „mindestens alle drei Jahre“ nicht dahingehend zu interpretieren, dass eine Einreichung alle drei Jahre den Regelfall darstellt. Die Formulierung soll lediglich sicherstellen, dass sich nicht in Ermangelung einer individuellen Festlegung durch die Aufsichtsbehörde automatisch ein einjähriger Rhythmus ergibt. Die Frequenz, mit der ein RSR vorzulegen ist, wird unternehmensindividuell von der Aufsichtsbehörde festgelegt. Die BaFin prüft gegenwärtig, wie mit der Festlegung der Frequenz umzugehen ist. Die Unternehmen werden rechtzeitig im laufenden Jahr informiert, welcher Berichtsturnus ab 2018 für sie relevant wird.

Die erstmalige Vorlage des RSR im Jahr 2017 hat von allen Unternehmen zu erfolgen. Die BaFin wird die Leitlinie 38 – Erste Übermittlung des RSR - der Leitlinien Berichtswesen entsprechend anwenden. Dies trifft auch auf die Einreichung durch Gruppen zu.

Zu beachten ist, dass in Jahren, in denen kein RSR einzureichen ist, die Unternehmen einen „Änderungsbericht“ vorlegen müssen. In diesem ist über wesentliche Änderungen der Geschäftstätigkeit und der Leistung (performance), der Geschäftsorganisation, dem Risikoprofil, der Bewertung für Solvenz Zwecke und dem Kapitalmanagement des Unternehmens in dem betreffenden Geschäftsjahr zu informieren. Außerdem muss das Unternehmen die Ursachen und Wirkungen dieser Änderungen erklären. Der Änderungsbericht ist mit der gleichen Frist vorzulegen, die für den RSR in dem betreffenden Jahr gelten würde.

4.2.3. Besonderheiten der Sprache beim Gruppen - RSR

Bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen kann die Gruppenaufsichtsbehörde auf Gruppenebene nach Konsultation der anderen Aufsichtsbehörden und der betroffenen Gruppe die Vorlage des Gruppen-RSR in der von den Aufsichtsbehörden gemeinhin verstandenen Sprache verlangen. Wenn die BaFin die zuständige Gruppenaufsichtsbehörde einer grenzüberschreitend tätigen Gruppe ist, erfolgt die Vorlage des Gruppen-RSR grundsätzlich in deutscher Sprache, solange die BaFin keine abweichende Entscheidung getroffen hat. Eine „Antragsmöglichkeit“ der Gruppe, den RSR in einer anderen Sprache vorlegen zu dürfen, ist nicht vorgesehen.

4.3. ORSA-Bericht

Der ORSA-Bericht stellt einen weiteren Bestandteil des narrativen Berichtswesens an die Aufsichtsbehörde dar. Seine konkreten Inhalte sind in Art. 306 DVO spezifiziert. Im Gegensatz zu dem SFCR und RSR gibt es für die Einreichung des ORSA-Berichtes keine fixen Stichtage.

Innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ist gegenüber der Aufsichtsbehörde ein vollständiger Bericht über die Ergebnisse des ORSA einzureichen. Der Bericht muss die Resultate in Bezug auf die Beurteilung des gegenwärtigen und mittelfristigen Gesamtsolvabilitätsbedarfs und die Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Kapitalausstattung und der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten. Außerdem ist über das Ergebnis der Beurteilung der Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils des Unternehmens von den Annahmen, die der Berechnung des SCR zugrunde liegen, zu informieren. Die letztgenannte Beurteilung ist sowohl von Unternehmen durchzuführen, welche die Standardformel benutzen, als auch von Verwendern eines (partiellen) Internen Modells.

Für den Gruppen--ORSA-Bericht gilt die gleiche zweiwöchige Berichtsfrist wie für den ORSA-Bericht auf Erst- und Rückversicherungsunternehmensebene.

Zusätzlich zum regulären ORSA-Bericht, der entsprechend der jährlichen Mindestfrequenz für den ORSA jährlich vorzulegen ist, ist bei einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils eines Erst- und Rückversicherungsunternehmens oder einer Gruppe ein zusätzlicher ORSA durchzuführen und hierüber ein Bericht bei der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Es gilt die gleiche Frist wie für reguläre ORSA-Berichte.

Bei der Erstellung des ORSA-Berichts an die Aufsicht sollte von den Unternehmen Folgendes berücksichtigt werden:

- Der Bericht bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsleitung. Das Unternehmen muss daher sicherstellen, dass keine Übersendung erfolgt, ohne dass die Geschäftsleitung der Übersendung an die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat.
- Der Bericht muss ausreichend detailliert, klar gegliedert und nachvollziehbar strukturiert sein.
- Die verwendete Terminologie muss mit der Solvency-II-Terminologie konsistent sein und unternehmensspezifische Begriffe und Abkürzungen müssen erklärt werden.
- Der Bericht muss aus sich heraus verständlich sein und darf daher grundsätzlich keine Verweise auf andere Dokumente oder Berichte enthalten. Das Beifügen von Dokumenten als Anlagen mit Zusatzinformation ist aber möglich.
- Es ist nicht Sinn und Zweck des ORSA-Berichts die Ziele des ORSA, die ORSA-Leitlinie oder andere unternehmensinterne schriftliche Leitlinien, das Risikomanagementsystem oder die Risikostrategie des Unternehmens darzustellen oder die gesetzlichen bzw. aufsichtlichen Anforderungen unter Solvency II zu rekapitulieren.
- Inhaltlich müssen Ausführungen zu allen wesentlichen Punkten gemacht werden. Dies sind alle Punkte, die wesentlich für die Beurteilung sind, ob ein Unternehmen sein Risikoprofil versteht und über ein adäquates Kapitalmanagement verfügt, mit dem es rechtzeitig und angemessen auf Veränderungen des Risikoprofils reagieren kann. Verwendete Methoden und Annahmen sind in jedem Fall ausführlich darzustellen.
- Der ORSA-Bericht soll die Verknüpfung des ORSA mit der Geschäftsstrategie reflektieren. Dazu sind alle potentiellen strategischen Entscheidungen, deren Auswirkungen im ORSA überprüft worden sind – ggf. mit den geprüften Varianten – samt ihren Ergebnissen darzustellen. Es ist außerdem auch darauf einzugehen, welche Erkenntnisse das Unternehmen gewonnen hat und welche Maßnahmen/Entscheidungen es daraus ableitet.
- In Bezug auf die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs müssen mindestens alle materiellen Risiken dargestellt und quantifiziert werden und es muss dargestellt werden, wie nicht mit Kapital unterlegte Risiken gemanagt werden, welche zukünftigen Entwicklungen erwartet werden und was ihre erwarteten Auswirkungen sind. Weiter ist eine mehrjährige vorausschauende Perspektive darzustellen und Angaben zu den Methoden zur Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs zu machen. Es reicht dabei nicht aus, die quantitativen Ergebnisse der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs zu nennen. Es ist vielmehr dezidiert auf die diesen Berechnungen zugrunde liegenden Annahmen in Bezug auf interne und externe Entwicklungen einzugehen. Das Unternehmen muss im Bericht ebenfalls erklären, welche Stresse und Szenarien es zugrunde legt und warum diese so ausgesucht wurden. Weiter sind die Ergebnisse dieser Tests und Analysen darzustellen und die Schlussfolgerungen und Konsequenzen, die das Unternehmen aus ihnen zieht. Zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gehört weiter eine Analyse, in welchem Umfang Kapital zur Bedeckung des ermittelten Bedarfs zur Verfügung steht.
- Hinsichtlich der Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen

Rückstellungen reicht es nicht aus, die prognostizierte Entwicklung von SCR, MCR und Eigenmitteln jeweils pro Jahr über die nächsten Jahre darzustellen. Es sind auch detaillierte Ausführungen dazu erforderlich, welche Erwartungen und Annahmen diesen Prognosen konkret zugrunde liegen. In Bezug auf die Eigenmittel muss nicht nur deren Höhe angegeben, sondern auch auf ihre Qualität eingegangen werden. Auch welche Eigenmittel aus welchen Gründen wegfallen und wie neue Eigenmittel generiert werden sollen, muss gegebenenfalls ausgeführt werden. Im Gruppenkontext ist insbesondere auch auf die Herkunft der Eigenmittel innerhalb der Gruppe sowie auf Umstände einzugehen, die der Verfügbarkeit, Transferierbarkeit oder Fungibilität dieser Eigenmittel entgegenstehen.

- Zu den Ausführungen zur Beurteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen gehört neben deren zukünftiger Entwicklung eine Darstellung etwaiger Risiken oder Probleme (bspw. Datenqualität), die sich in Bezug auf die Berechnung oder Entwicklung der Rückstellungen ergeben und deren potentielle Auswirkungen auf die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen.
- In Bezug auf die Beurteilung der Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils des Unternehmens von den der SCR-Berechnung zugrunde liegenden Annahmen, ist auf die Abweichungen zumindest qualitativ einzugehen. Wird eine signifikante Abweichung verneint, bedarf dies einer nachvollziehbaren Begründung; dabei ist eine insgesamt als möglicherweise signifikante Abweichung erkannte Abweichung zu quantifizieren. Die BaFin erwartet, dass ein Unternehmen in seinem Bericht auf alle wesentlichen quantifizierbaren identifizierten Risiken eingeht, für die es eine fehlende Berücksichtigung bzw. nicht ausreichende Berücksichtigung bei der SCR-Berechnung geprüft hat. Außerdem ist anzugeben, wie und mit welcher Begründung das Unternehmen „signifikant“ für sich definiert hat. Wenn eine signifikante Abweichung verneint wird, weil das Unternehmen eine Gegenrechnung mit überschätzten Risiken vornimmt, ist auf diese Risiken näher einzugehen und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Gegenrechnung (Art. 283 Abs. 7 DVO) darzulegen. Angaben zur Höhe der Abweichung und dazu woraus die Abweichung resultiert sind auch erforderlich, wenn sie als signifikant eingestuft worden ist. In diesem Fall sollte das Unternehmen auch darauf eingehen, wie es beabsichtigt, mit der Feststellung der signifikanten Abweichung umzugehen.

5. Besonderheiten zur Berichterstattung über die Solvenzkapitalanforderung bei Anwendern von genehmigten Internen Modellen

Hinsichtlich der quantitativen Berichterstattung über das SCR gemäß des ITS regeln. Berichtswesen müssen sich diejenigen Erst- und Rückversicherungsunternehmen und Gruppen, die für die Berechnung des SCR ein genehmigtes Internes Modell verwenden, über die zu berichtenden Informationen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde verständigen (vgl. Art. 19 sowie Art. 35 ITS regeln. Berichtswesen). Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich. Die Abstimmung betrifft die Berichterstattung über das SCR auf aggregierter Ebene (Berichtsformulare S.25.02. und S.25.03. des ITS regeln. Berichtswesen). Darüber hinaus sind Abstimmungen zu einer ergänzenden quantitativen Detailberichterstattung zum SCR erforderlich.

Bei der Ausgestaltung der Berichterstattung über das SCR sind die nachfolgenden Prinzipien zu beachten. Die BaFin behält sich vor, ggf. weiterführende relevante Informationen in den Berichtsrahmen einzubinden.

5.1. Prinzipien der Berichterstattung

Die nachfolgend aufgeführten Prinzipien führen neben allgemeinen Informationen detaillierte Mindestanforderungen an die Berichterstattung auf.

5.1.1. Allgemeines

Folgende allgemeine Anforderungen sind von den Unternehmen zu beachten:

- Bereitstellung von Informationen, die in ihrem Umfang mindestens den übermittelten und veröffentlichten Informationen zum SCR von Standardformel-Nutzern entsprechen.
- Bei international tätigen Versicherungsgruppen sollen die Formulare über das SCR soweit sie den Abdeckungsgrad des Internen Modells betreffen zwischen dem Gruppenaufseher und der betreffenden Gruppe abgestimmt werden. Die betroffenen Aufsichtsbehörden werden vom Gruppenaufseher konsultiert. Die abgestimmten Berichtsblätter sind durch die lokalen Rechtseinheiten, die unter der Aufsicht einer betroffenen Aufsichtsbehörde stehen (lokale Berechnung des SCR mittels Gruppenmodell), zu verwenden. Soweit ausschließlich die Standardformel für die SCR-Berechnung auf lokaler Ebene herangezogen wird, sind die Standardformel-Berichtsformate zu nutzen.

5.1.2. Vervollständigung der Berichtsformulare S.25.02 und S.25.03

Die Berichtsformulare S.25.02 oder S.25.03 sind gemäß des ITS regelm. Berichtswesen entsprechend der Modellart und -struktur zu vervollständigen. Grundsätzliche Veränderungen der Struktur des Formulars sind nicht möglich.

5.1.3. Ausgestaltung der Berichterstattung

Die Berichtsanforderungen sind dabei mindestens wie folgt auszugestalten:

- Detaillierte Berichterstattung zu den Risikokategorien (Subrisikokategorien) in ergänzenden Formularen, soweit wie diese nicht bereits durch die Ergebnisse der Standardformel (Berichtsformulare S.26.01 bis S.26.07. und S.27.01) abgedeckt werden.
- In der Berichterstattung soll der Struktur der Standardformel gefolgt werden, wann immer es möglich ist. Nicht immer ist eine entsprechende Vorgehensweise umsetzbar. Werden bspw. zwei Risikokategorien ausschließlich gemeinsam modelliert, wird die Berichterstattung des gemeinsamen Ergebnisses akzeptiert.
- Die Informationen zur detaillierten Berichterstattung sollen auf der niedrigsten Aggregations- bzw. Diversifikationsstufe geliefert werden, ggf. auf einer höheren Ebene, wenn dies mit der Aufsichtsbehörde abgestimmt wurde. Dabei sollen Angaben zu den Diversifikationseffekten möglichst auf jeder Stufe erfolgen.
- In den Fällen, in denen ein anderes Risikomaß oder ein anderer Zeithorizont zur Berechnung des SCR herangezogen wird, soll, soweit machbar, außerdem das ermittelte SCR auf Basis des 99,5% Quantils Value at Risk bezogen auf den 1-Jahres-Horizont berichtet werden.
- Wo anwendbar, soll die Berichterstattung der SCR-Ergebnisse in der Brutto- und Nettosicht erfolgen. Netto bedeutet, nach Anwendung von Rückversicherung, unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Managements sowie nach Ergebnisbeteiligung.
- Werden Katastrophenrisiken in einer oder in verschiedenen Risikokategorien des Modells abgedeckt, soll über das berechnete SCR separat vom übrigen versicherungstechnischem Risiko berichtet werden.
- Werden Katastrophenrisiken bezogen auf verschiedene geografische Zonen gezeichnet, soll dementsprechend getrennt über die Höhe des SCR berichtet werden. Auf Gruppenebene soll mindestens differenziert in derjenigen Granularität

berichtet werden, in der auch die Berichterstattung auf Soloebene getrennt nach geografischen Zonen erfolgt.

Es wird erwartet, dass die betroffenen Unternehmen und Gruppen frühzeitig mit der zuständigen Aufsichtsbehörde in Kontakt treten und geeignete, jeweils an die Struktur des Internen Modells angepasste Vorschläge vorlegen.

5.2. Besonderheiten zur Berichterstattung über die Solvenzkapitalanforderung im SFCR

Weiterhin wird erwartet, dass sich die betroffenen Unternehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde ebenfalls über die quantitative SCR-Berichterstattung im Rahmen des SFCR abstimmen. Art. 4 und 5 des ITS Offenlegungspflichten sind zu beachten (Berichtsformulare S.25.02 und S.25.03). Soweit bereits grundsätzliche Abstimmungen zu den einzubindenden Modellkomponenten (Risikokategorisierung) in die Berichtsformate S.25.02 und S.25.03 in der Antragsphase zum Internen Modell stattgefunden haben und eine entsprechende Abbildung 1:1 im SFCR erfolgt, ist eine erneute Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde nicht erforderlich.

6. Berichtswesen zum Zwecke der Finanzstabilität

Neben der aufsichtlichen Berichterstattung existiert für ausgewählte große Unternehmen und größere Gruppen die Berichterstattung zum Zwecke der Finanzstabilität (gemäß den Leitlinien über die Berichterstattung zum Zwecke der finanziellen Stabilität).

Im Rahmen dieser Berichterstattung zum Zwecke der Finanzstabilität sind bestimmte quantitative Daten vierteljährlich, halbjährlich und jährlich unter Verwendung von vorgegebenen Berichtsformularen zu melden; bei gruppenangehörigen Unternehmen, die einer Versicherungsgruppe mit Sitz der Obergesellschaft im EWR angehören oder für die im EWR eine Gruppenaufsicht angeordnet wurde, erfolgt die Meldung ausschließlich auf Ebene dieser Gruppe. Die Berichtsformulare sind z. T. identisch mit denen für das aufsichtliche quantitative Berichtswesen unter Solvency II, wobei sich jedoch die Frequenz, die Fristigkeit und die einzuhaltende Datenqualität der jeweiligen Einreichungen unterscheiden. Dazu kommen Berichtsformulare, die ausschließlich für die Berichterstattung zum Zwecke der Finanzstabilität relevant sind.

Für die Einbeziehung in das Berichtswesen zum Zwecke der Finanzstabilität ist der Schwellenwert von 12 Mrd. EUR Total Assets (= Vermögenswerte insgesamt) aus der Solvency-II-Solvabilitätsübersicht maßgeblich. Für die Berichterstattung vorgesehen sind Versicherungsgruppen, nicht gruppenangehörige Versicherungsunternehmen sowie Drittstaaten-Niederlassungen, die diesen Schwellenwert überschreiten. Unternehmen, die einer Gruppe angehören, welche diesen Schwellenwert auf Gruppen-Ebene überschreitet, berichten ausschließlich auf Gruppen-Ebene; eine Berichterstattung auf Ebene des Einzelunternehmens entfällt in diesem Fall. Die BaFin hat die für die Berichterstattung vorgesehenen Unternehmen, Drittstaat-Niederlassungen und Gruppen separat benachrichtigt.

Die Art und Weise der Datenübermittlung und zu verwendenden Datenformate unterscheiden sich nicht von der aufsichtlichen quantitativen Berichterstattung. Die Berichterstattung zum Zwecke der Finanzstabilität erfolgt für das Geschäftsjahr 2017 mit der in den Leitlinien vorgegebenen Frist von bis zu 9 Wochen nach dem Stichtag.